

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lehrlinge, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreispaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.



Mahnung

Und bist du arm, du sollst darum nicht schweigen,
Und bist du knecht, dein Wort, es sei dir Pflicht;
Du sollst ergehen nicht den Rücken neigen,
Wenn man im Rat der Herren herrisch spricht.
Du sollst nicht demutsvoll nach oben schießen,
Als wachse Weisheit auf den Bergen nur,
Du sollst den Geist befreien aus seinen Sellen,
Und suchen sollst du eine neue Spur.

Die Wahrheit sitzt nicht auf den weichsten Bänken,
Die für dich dachten, dachten nur für sich;
Dies ihre Klugheit: ein Gespinnst von Ränken,
Das sich in engen Fäden schlängelt um dich.
Auf daß du stumm seist, kahl man dir den Glauben,
Daß du ein Mensch, ein Mensch wie andre seist.
Wer stark und mach ist, läßt sich nicht berauben,
Und darum leugneten sie deinen Geist.

Staub' ihnen nicht, was sie so gerne sagen:
Daß du ein Knecht und blinder Tor zumal,
In jedem Hirn kann die Erkenntnis lagern:
Die Blume Wahrheit blüht im tiefsten Tal.
Sie treibt im Schatten auch die lichten Sprossen,
Sie offenbart sich dir nach Tag und Frist,
Und also fühlst du, wenn sie sich erschlossen:
Knecht bist du nur, solange ein Tor du bist!

Und was du dir, ein Suchender, errungen,
Verschließ es nicht, ein Geiziger, in der Brust;
Nein, sprich es aus mit feurigbühnen Zungen,
Was deine Schmerzen sind, was deine Lust.
Wo in den alten Fesseln Knechte stöhnen,
Wo noch am Boden liegt der Hoffnungsmut,
Da laß die Stimme wahrheitskundend tönen
Und Ketten schmeißen in der heißen Blut.

Des Geistes Ketten... heißt man dich auch „Knecht“,
Und fällt dein Wort oft fruchtlos in den Sand,
Sieh hier und hier — da jähden deine Fanken
Und gehn als Flamme heimlich durch das Land.
Bist du auch arm — du sollst darum nicht schweigen!
Hell strahlt das Ziel: ein jedes Hirn befreit
Und harte Nacken, die sich nimmer neigen! ...
So spricht der frohe Pfingstgeist unsrer Zeit!

E. R.



Pfingstgedanken.

Wir haben es alle in der Schule gelernt, das wunderbare Pfingstgleichnis von der Ausgiekung des Heiligen Geistes, das man nicht wörtlich zu nehmen braucht, um es wahr zu finden.
Und als der Tag der Pfingsten erfüllt war, waren alle einmütig beisammen. Und es geschah schnell ein Wunder vom Himmel als eines gewaltigen Windes, und erfüllte das ganze Haus, da sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen, geteilt wie von Feuer. Und er setzte sich auf einen jeden von ihnen, und wurden alle voll des Heiligen Geistes, und fingen an zu predigen mit andern Sprachen, nach dem der Geist ihnen zu ausgesprochen. ...
Das haben wir, wie gesagt, alle gelernt, und wenn wir das Wort „Pfingsten“ hören, dann fällt es uns ein, wir sehen vor unserm geistigen Auge eine begeisterte Schar von Aposteln, die hinausgingen und mit flammenden Worten die neue Lehre verkündeten. Es war zunächst ein Häuflein von Menschen, das sich vermaß, mit der Schar der herrschenden Anschauungen und mit den römischen Kaisern anzuhängen: Es stand ihnen, im tollsten Sinne des Wortes, eine Welt voll Feinden gegenüber. Sie überlegten nicht, sie kämpften mit Ausdauer und großer Beharrlichkeit für ihre Ideen und glaubten, aller Feinde zum Trotz, an den Sieg derselben. Daß die neue Lehre untergehen könne, erschien ihnen undenkbar, und das Vertrauen war ja dann auch seinen schnellen Siegeszug über die Erde an. Damals waren es zwölf Apostel — wir würden sagen: Agitatoren — heute bekennen sich an über 150 Millionen Menschen zu dieser Lehre, mögen sie auch den Urhebern nur in äußerlichkeiten gleichen, aber einfach dazu gehören, weil sie hineingeboren wurden. Sehen wir von den wirtschaftlichen und andern Einflüssen, die fördernd wirkten, einmal ab, so erkennen wir

doch mit Staunen, wie eine begeistert vortragene Lehre massenhaft Wurzeln in den Köpfen und Herzen der Menschen schlägt — Wurzeln, die schier unausrottelbar scheinen und sich mit der Zeit immer fester verankern.
Die Geschichte des Sozialismus gibt ein ähnliches Bild. Auch auf sie trifft das Gleichnis von den „feurigen Zungen“ zu, die in allen Sprachen reden und die Flammen eines neuen Geistes entzünden.
Welche Widerstände hatte noch ein Lauffalle zu überwinden! Nicht nur die Herrschenden bekämpften ihn — das war ja eine Selbstverständlichkeit —, auch aus den Kreisen der Arbeiter selbst erwiderte ihm noch schwere Demütigung, ehe die eberne Logik der sozialistischen Idee sich durchsetzte — ganz zu schweigen von Marx und Engels, deren tiefgründende Gedanken strenges Studium erfordern, um ihnen auf ihren labrynthischen Pfaden folgen zu können. Und im Zusammenhang mit dem Sozialismus steht die moderne gewerkschaftliche Idee, die — wenigstens in den alten Verufen — auch zunächst ihre liebe Not hatte, um den vermoderten Junkttram und die ehrwürdige patriarchalische Anschauungsweise aus dem Wege zu schieben, damit die geklärtere Form zeitgemäßer wirtschaftlicher Verbände erstarkt werde. Beides — Sozialismus und freie Gewerkschaftsbewegung — gehört zusammen, weil ihr Ideengehalt von denselben Voraussetzungen — namentlich der des Klassenkampfes — ausgeht, und beides nur Träger verschiedener Funktionen sind mit dem gleichen Ziel: Sie arbeitende, wertschöpfende Klasse der Menschheit aus der nur gehenden zur empfangenden zu machen.
So geschehen, erscheint es heute als Selbstverständlichkeit, daß der Arbeiter seinen Platz in dieser Bewegung einnehme, ihr opfere und sie mit allen Mitteln fördert. Wo er etwas für seine Brüder tut, tut er es mittelbar oder unmittelbar auch für sich. Sein eigenes — man kann fast sagen: geistliches — Interesse zwingt ihn dazu, und er

bedauert mit Recht die Toren, die trotz aller sichtbaren Erfolge vor ihm umgehen oder gar am Strande des Gegners stehen.
Aber es gab eine Zeit, da diese Erfolge noch nicht erlittenen, weil die Bewegung sich noch nicht zum mitbestimmenden Machtfaktor herausgebildet hatte, und als einzige „Erfolge“ Proletenmacht, Koerker und Verbannung in Frage kamen. Ein Sprichwort sagt: „Den Leuten beißen die Hunde“, aber wo es gilt neue große Ideen populär zu machen — oppositionelle Ideen —, da sind es die Gefahren, die Feindschaft, Laß, Verfolgung und Verachtung zu rennen bekommen, weil eben die alten Anschauungen noch alle Sinne beherrschen und die Verkünder der neuen noch kein Meer hinter sich haben, das ihren Reden tollwütigen Nachdruck und praktische Stärke gibt.
Aber der bergüberlegende Glaube der Propheten oder Agitatoren an ihre Idee, die tiefe Überzeugung von der Wahrheit und Fruchtbarkeit ihrer Ideen hilft ihnen die Widerstände überwinden, und sie leben je auch, wie die Saat der neuen Gedanken nach und nach in den Köpfen emporschickte und zumutlich werden einer bewußten Erkenntnis, die vorher vielleicht schon dunkel gefühlt wurde, vortragenen Idee, die aus bestimmten Zeitumständen heraus geboren wurde, — sie wirkt eben oft mit einem Schlage die Tore zum Licht auf und läßt dieses Licht hineinfallen in alle Sinne, die nun ganz anders, besser und schärfer schauen und fühlen als vorder.
Auf einen weiteren Gedanken noch lenkt uns das Pfingstgleichnis hin: daß eine Feuerherdung um so wirksamer, innerlich zusammenhält. ...
Die Nacht der Vergehung, die recht eigentlich im Pfingstfest gefeiert wird, die werbende Kraft einer feurig um so fruchtbarer ist, je mehr in ihr große sittliche Motive zum Ausdruck kommen.
Der moderne Sozialismus findet seine theoretische Begründung zwar in der Wissenschaft, aber, so kann man

Zählstellen	1909		1910		1911		1912		1913	
	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.
Bezirk Leipzig	45	1087	46	1213	48	1262	51	1365	52	1380
Leipzig i. St.	13	349	14	378	15	411	16	453	17	487
Summa	32	738	32	835	33	851	35	912	35	893
Bezirk Weimar	37	1274	38	1304	39	1369	40	1438	41	1491
Weimar	9	370	9	343	10	346	11	351	12	358
Summa	28	904	29	961	29	1023	29	1087	29	1133
Bezirk Berlin	343	14020	330	13234	322	12615	315	12110	308	11583
Berlin	1	469	1	515	1	570	1	601	1	628
Summa	342	13551	329	12719	321	12045	314	11509	307	10955
Bezirk Magdeburg	1	213	1	256	1	336	1	428	1	546
Magdeburg	1	213	1	256	1	336	1	428	1	546
Summa	1	213	1	256	1	336	1	428	1	546
Bezirk Hannover	15	1463	16	1726	17	2079	18	2349	19	2643
Hannover	15	1463	16	1726	17	2079	18	2349	19	2643
Summa	15	1463	16	1726	17	2079	18	2349	19	2643
Bezirk Hamburg	27	10197	27	10570	27	10957	27	11348	27	11743
Hamburg	27	10197	27	10570	27	10957	27	11348	27	11743
Summa	27	10197	27	10570	27	10957	27	11348	27	11743
Bezirk Meckl.	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146
Meckl.	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146
Summa	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146	4	1146
Bezirk Ostf.	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735
Ostf.	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735
Summa	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735	16	1735
Bezirk Westf.	10	133	10	133	10	133	10	133	10	133
Westf.	10	133	10	133	10	133	10	133	10	133
Summa	10	133	10	133	10	133	10	133	10	133
Bezirk Braunschw.	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454
Braunschw.	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454
Summa	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454	30	1454
Bezirk Thüring.	1	328	1	328	1	328	1	328	1	328
Thüring.	1	328	1	328	1	328	1	328	1	328
Summa	1	328	1	328	1	328	1	328	1	328
Bezirk Chemnig.	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087
Chemnig.	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087
Summa	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087	14	1087
Bezirk Preußen	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492
Preußen	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492
Summa	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492	211	16492
Bezirk Säch.	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453
Säch.	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453
Summa	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453	14	1453
Bezirk Ostpre.	1	174	1	174	1	174	1	174	1	174
Ostpre.	1	174	1	174	1	174	1	174	1	174
Summa	1	174	1	174	1	174	1	174	1	174

Zählstellen	1909		1910		1911		1912		1913	
	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.	Wahlz.	Stimmz.
Bezirk Götting.	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288
Götting.	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288
Summa	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288	31	1288
Bezirk Osnabr.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Osnabr.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Hildesheim	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Hildesheim	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Bezirk Braunschw.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Braunschw.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Summa	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Bezirk Götting.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Götting.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Summa	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Bezirk Hildesheim	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Hildesheim	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Braunschw.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Braunschw.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Bezirk Götting.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Götting.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Summa	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Bezirk Hildesheim	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Hildesheim	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Summa	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Bezirk Braunschw.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Braunschw.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Götting.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Götting.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Bezirk Hildesheim	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Hildesheim	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Summa	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Bezirk Braunschw.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Braunschw.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Summa	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Bezirk Götting.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Götting.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Hildesheim	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Hildesheim	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Bezirk Braunschw.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Braunschw.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Summa	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Bezirk Götting.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Götting.	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Summa	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Bezirk Hildesheim	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Hildesheim	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Braunschw.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Braunschw.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Bezirk Götting.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Götting.	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Summa	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688	22	1688
Bezirk Hildesheim	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Hildesheim	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Summa	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276	15	1276
Bezirk Braunschw.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Braunschw.	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Summa	7	575	7	575	7	575	7	575	7	575
Bezirk Götting.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Götting.	16	752	16	752	16	752	16	752	16	752
Summa	16	752	16	752						

13. Generalversammlung

Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands

in Frankfurt a. M., Gewerkschaftshaus, jr. Saal.

Auf Beschluß des Verbandsvorstandes findet am Sonntag, 31. Mai, morgens 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. eine Konferenz derjenigen Delegierten des Verbandstages statt, welche in Konsum- und Genossenschaftsbetrieben beschäftigt sind. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über eine Vorlage zum neuen Genossenschaftsgesetz. 2. Nach dem andern Mitgliedern in genossenschaftlichen Betrieben, die auf ihre Kosten zu dieser Konferenz kommen, ist es gestattet, mit beratender Stimme an diesen Verhandlungen teilzunehmen.

Nachfolgende Anträge sind von Zahlstellen und Einzelmitgliedern zum Verhandlungsstage gestellt:

Anträge zur Tagesordnung:

- 1. Leipzig. Die Tagesordnung zum Verbandstag ist dahingehend zu erweitern, daß dieselbe ein Referat über „Die Nacharbeit in unserm Berufe“ vorsieht. Zu diesem Thema wird beantragt: Alles Material über die Nacharbeit ist durch die Hauptverwaltung zu sammeln und zur Agitation den Zahlstellen zuzustellen. Das Referat über „Die Beseitigung der Nacharbeit“ beziehungsweise „Die Nacharbeit in unserm Berufe“ ist in geordneter Form als Agitationsbroschüre herauszugeben. 2. Altenburg. Die Abschaffung der Nacharbeit in unserm Gewerbe mit auf die Tagesordnung zu setzen. 3. Magdeburg. Mit auf die Tagesordnung zu setzen: Unser Kampf gegen die regelmäßige Nacharbeit im Bäckergewerbe und für einen allwöchentlichen Ruhetag. 4. Gotha. Der Verbandstag möge zu der Verschmelzungsfrage mit der gesamten Nahrungsmittelindustrie Stellung nehmen. 5. Perforb. Der Verbandstag wird beauftragt, nichts unerachtet zu lassen, um die betreffenden Organisationen der Nahrungs- und Genussmittelbranchen dahin aufzuklären, daß die Gesamtverbände zu einem einzigen Nahrungsmittel-Industrieverbande zusammengeschlossen werden können, um damit die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit dieser Arbeiterkategorien zu heben.

Zu Punkt I bis 4 der Tagesordnung:

- 6. Einzelmitglieder in Alfeld. Die Jahrbücher werden fortan in beschränkter Zahl herausgegeben, so daß nur die bei der Agitation tätigen Mitglieder je ein Exemplar erhalten. Tagelagen werden wie früher ein „Bäckertalender“ herausgegeben, der um Selbstkostenpreis an die Mitglieder verabsolgt wird. 7. Albersbach a. Rh. Das alljährlich erscheinende Jahrbuch des Verbandes soll nur in einigen Exemplaren den einzelnen Zahlstellen kostenlos zugehen. 8. Augsburg. Der Preis für die Geschichte der Bäcker und Konditoren soll dahingehend ermäßigt werden, daß ein Band derselben in Zukunft M. 1,50, beide Bände M. 2 kosten. 9. Plauen i. V. In Stelle der zweiteiligen Mitgliedskarten sind dreiteilige in den Verkehr zu bringen, wovon der dritte Teil einen Auszug aus den Statuten bringen und zu An- und Abmeldungen benutzt werden soll. 10. Einzelmitglieder in Alfeld. Sämtliche Einzelzahler und den Bezirksvororten anzuschließen. 11. Darmstadt. Der Hauptvorstand soll eine Broschüre herausgeben, die alle in der Organisation tätigen Kollegen unentgeltlich erhalten, die in leicht faßlicher Weise folgende Fragen beantwortet: a) Warum soll und muß ich mich gewerkschaftlich organisieren? b) Warum müssen wir das Kost- und Logiswesen abschaffen? c) Warum müssen wir nach Vertilgung der Arbeitszeit trachten? d) Warum fordern wir die sechsstägige Arbeitswoche? e) Warum fordern wir den Abschluß von Tarifverträgen? f) Warum müssen wir Neugründungen von Innungsbeziehungsweise Betriebskrankenkassen zu verhindern suchen? 12. Brandenburg. Auswärts drucken zu lassen an den Hauptvorstand und Hauptkassierer in Schema der Arbeitsarten. 13. Waldenburg. Wo in kleinen Zahlstellen durch Mangel an Vertrauensleuten eine Gefährdung der Organisation entsteht, ist sofort eine geschulte Kraft in die gefährdete Zahlstelle zu senden, damit die Agitation intensiv weiterbetrieben wird. 14. Chemnitz. Schaffung von Bezirksvorständen analog den früheren Bauvorständen. Dieselben haben ihren Sitz am Orte des Bezirks und sind gleich dem Bezirksleiter für alle Maßnahmen innerhalb des Bezirks dem Hauptvorstand verantwortlich. 15. Plauen i. S. Für den Bezirk Vogtland ist ein Bezirksleiter mit dem Sitz in Plauen anzustellen, eventuell ist der Chemnitzer Bezirksleiter auf längere Zeit nach Plauen zu versetzen. 16. Dortmund. Anstellung eines Bezirksleiters in Dortmund, eventuell Versetzung des Bezirksleiters von Essen nach Dortmund. 17. Remscheid. Der Bezirk Essen ist zu teilen und der Sitz des Bezirksleiters nach Dortmund zu verlegen. Nach einer Neuerteilung dieses Bezirks ist für Oberfeld ein Bezirksleiter anzustellen, dem auch das Bergische Land anzuschließen ist. 18. Freiburg i. Br. Oberbaden, von Offenburg bis Konstanz einerseits und die württembergische und elsässische Grenze andererseits, ist vom Bezirk Straßburg abzutrennen und bildet einen eigenen Bezirk. Solange es die im Bezirk vorhandene Mitgliederzahl noch nicht als zweckmäßig erweist, einen besoldeten Bezirksleiter anzustellen, soll der Posten ehrenamtlich verwaltet werden. Sitz des Bezirks ist Freiburg i. Br. 19. Augsburg. Es soll vorläufig ein Verbandsangehender auf ein Jahr nach Augsburg versetzt werden, um im

- ganzen Kreis Schwaben und Neuburg mit einer intensiven Bearbeitung einzusetzen, um eventuell später in diesem Kreis einen Bezirksleiter anzustellen. 20. Schweinfurt. An die Spitze des Fachblattes steht Klassenkampfartikel zu setzen und Artikel über Bäckereiverhältnisse oder sonstige Statistiken erst an zweiter Stelle zu bringen. 21. Gera. Bei Drucklegung der Fachzeitung sind die Artikel so zu setzen, daß der Satz nicht zur Hälfte im Hauptblatt und zur andern Hälfte in der Beilage steht. 22. Harburg. Unsere Verbandszeitung soll in jeder Nummer wenigstens einen fachwissenschaftlichen Artikel bringen. 23. Waldenburg i. Schl. Dem Fachblatt vierteljährlich ein für die Lehrlinge zugeschnittenes Agitationsflugblatt beizulegen. 24. Bremen. In unserer Fachzeitung eine Beilage erscheinen zu lassen, welche sich ausschließlich mit der Fabrikbranche beschäftigt. 25. Hannover. Den weiblichen Mitgliedern wird die „Gleichheit“ nicht mehr geliefert. Als Ersatz wird unserm Fachorgan eine Frauenbeilage beigegeben. 26. Harburg. Für die weiblichen Mitglieder ist eine Frauenbeilage zu schaffen.

Zu Punkt 5: Statuten-Änderungen.

- Zu § 1 des Statuts. 27. Leipzig. Name des Verbandes: Zentralverband der Bäcker, Konditoren, Schokoladen- und Zuckerwaren-Arbeiter und Arbeiterinnen und verwandten Berufsgenossen. Zu § 11 des Statuts. 28. Berlin. Im Absatz 2 zu setzen statt „18 Wochen“ „8 Wochen“. 29. Zeitz. Der Absatz 4, beginnend: „Der wegen Beitragsrückstände“, ist ganz zu streichen. Zu § 14 des Statuts. 30. Perforb. Nach einer Beitragsstaffel einzuführen, und zwar: 25 % bei einem Wochenverdienst bis zu M. 9, 30 % bei einem Wochenverdienst von über M. 9 bis zu M. 14. 31. Bremerhaven. Die Beitragsstaffel à M. 1 pro Woche ist obligatorisch einzuführen, und zwar für alle mit einem Wochenverdienst von M. 40 und darüber. 32. Hannover. Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Beitrag für Lehrlinge auf 10 % pro Woche festgesetzt wird. 33. Gotha. Den Lehrlingen ist der Beitrag zur Organisation zu erlassen. 34. Bielefeld. Eine Beitragserhöhung in Form von Extramarken vorzunehmen, um eine Erweiterung der Krankenunterstützung in sämtlichen Beitragsstaffeln eintreten zu lassen. 35. Witten. Nachdem sich die Beitragsstaffel von M. 1 zur Erlangung des erhöhten Krankenzuschusses bewährt hat, ist für alle Beitragsklassen ein solcher erhöhter Krankenzuschuss einzuführen, respektive das System auszubauen. 36. Lübeck und Mannheim. Es ist den Mitgliedern in allen Beitragsstaffeln Gelegenheit zu geben, sich durch einen Zuschlag von 25 % zu ihrem ordentlichen Verbandsbeitrag erhöhte Krankenunterstützung nach Art der Ein-Mark-Staffel zu sichern. 37. Bremerhaven und Schwelm. Die laufenden Beitragsmonate der Erwerbslosen in beitragsfreie Wochen umzuwandeln. 38. Perforb. Mitglieder sind im Falle der Erwerbslosigkeit für die Dauer derselben vom Beitrag befreit. Diese Beiträge sind nicht nachzuzahlen. Das bisherige System des Stundens der Beiträge kommt damit als unnötig in Fortfall. 39. Hannover und Leipzig. Bei fortwährender Erwerbslosigkeit über die Dauer der Unterstützungsbezugs hinaus sowie bei Erwerbslosigkeit in Fällen, wo das Mitglied noch nicht 52 Beiträge geleistet und deshalb keine Unterstützung beziehen kann, können bis zur Beendigung der Erwerbslosigkeit die Beiträge erlassen und für diese Zeit Erwerbslosentmarken geklebt werden. Erlassene Marken gelten als nicht geleistete Beiträge bei der Berechnung später zu beziehender Unterstützungen. 40. Dortmund. Ist ein nicht unterstützungsberechtigtes Mitglied länger als 14 Tage krank, so bleibt es während der weiteren Dauer der Krankheit beitragsfrei. Diese Wochen sind im Mitgliedsbuch unentgeltlich abzustempeln, zählen aber bei der Unterstützungsabrechnung selbstverständlich als bezahlt mit. 41. Stuttgart. Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit ist es den Mitgliedern gestattet, soweit sie nicht unterstützungsberechtigt sind, beitragsfreie Marken zu kleben, die aber in die Mitgliedschaftsdauer nicht eingerechnet werden. 42. Gera. Sind Mitglieder länger als vier Wochen arbeitslos oder krank, so ist der Beitrag um 50 % zu ermäßigen und bei Unterstützungen als vollbezahlt anzurechnen. 43. Bochum. Den älteren Mitgliedern ist bei Arbeitslosigkeit und Krankheit der Beitrag zu erlassen, wenn sie mindestens fünf Jahre der Organisation angehören; sie behalten aber ihre vollständigen Rechte wie die zahlenden Mitglieder. Zu § 28 des Statuts. 44. Hamburg. Dem ersten Absatz des § 28 ist anzufügen: Die große allgemeine Statistik wird nur alle drei Jahre aufgenommen. 45. Kiel. Dem ersten Absatz des § 28 ist anzufügen: Bei Aufnahme einer Statistik ist gleichzeitig die politische und genossenschaftliche Zugehörigkeit der Mitglieder festzustellen. Zu § 39 des Statuts. 46. Hamburg. Dem ersten Absatz des § 39 ist anzufügen: Zahlstellen über 500 Mitglieder wählen ihren Anzeigenden selbst, während in kleineren Zahlstellen, wo die Tätigkeit des anzeigenden Kollegen sich auf einen großen Bezirk erstreckt, die Anstellung nach Vorschlag der einzelnen Zahlstellen Sache der Hauptverwaltung ist. Die besoldeten Angestellten der Lokalverwaltung haben sich alle drei Jahre zur Wahl zu stellen. Zu § 42 des Statuts. 47. Berlin und Halle. Dem § 42 ist voranzusetzen: Mindestens halbjährlich finden in allen Zahlstellen Generalversammlungen aller Mitglieder statt, in denen Wahlen sowie die im Statut vorgesehenen Aufgaben der Zahlstellen erledigt werden. In größeren und räumlich weit ausgebreiteten

Zahlstellen können diese Generalversammlungen auch auf Vertreter der Mitglieder (Delegierten) zusammengebracht sein. Die Einrichtung dieses Vertretersystems ist den Zahlstellen selbst überlassen.

- Zu § 45 des Statuts. 48. Essen. In der dritten Zeile soll es heißen: ... verbleiben den Zahlstellen von den Wochenbeiträgen à 25 % und 40 % je 10 %, à 50 und 60 % je 15 %, à 75 und 100 % je 20 %. 49. Leipzig. Von den Beiträgen à 25 und 40 % sollen je 7 1/2 % in der Lokalkasse verbleiben. 50. Bochum. Den Lokalkassen muß in Zukunft mehr Geld am Orte bleiben, weil es bei dem jetzigen Zustand unmöglich ist, eine großflächige Agitation zu betreiben. Hauptsächlich verzweigten Zahlstellen, wie denen im Industriegebiet, ist es unmöglich, mit dem Gelde auszukommen. 51. Oberfeld. Der Hauptvorstand übernimmt die persönlichen Unkosten, die an den Vorsitzenden und Kassierer der Zahlstellen gezahlt werden, desgleichen die Bureaukosten der Zahlstellen. Zu § 48 des Statuts. 52. Berlin. Zu setzen anstatt „gemeinsamen Mitglieder- versammlungen“ „Generalversammlungen“. Zu § 50 des Statuts. 53. Frankfurt a. M. Der letzte Absatz soll heißen: Uebersteigt die überschüssende Mitgliederzahl 200, so berechnen sie zur Wahl eines weiteren Delegierten, jedoch nur bis zur Höchstgrenze von zehn Delegierten. Mehr als zehn Delegierte kann eine Zahlstelle nicht entsenden. 54. Harburg. Dem Schlußworte des zweiten Absatzes anzufügen: „entfällt bis zu acht Delegierten; auf jedes weitere Tausend Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter“. 55. Neersen. Ein besoldeter Beamter des Verbandes darf nicht als Delegierter zum Verbandstag gewählt werden. 56. Leipzig. Der § 50 soll in der ersten Zeile lauten: Alle zwei Jahre im Laufe des zweiten Quartals findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Absatz 2 desselben Paragraphen soll ab dritte Zeile lauten: Das Zahlstellen unter 400 Mitgliedern zu einem Wahlkreis mit mindestens 400 zusammengelassen werden. Auf jede weitere 300 überschüssende Mitgliederzahl ist ein Delegierter mehr zu wählen; mehr als zehn Delegierte darf kein Wahlkreis stellen.

Anträge zum Streitreglement.

- Zu § 5 (Höhe der Unterstützung). 57. Leipzig. Der § 5 des Streitreglements soll wie folgt lauten: Bei Streits, welche mit Genehmigung geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, welche mindestens vier Wochen dem Verbands als Mitglieder angehört und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, eine Unterstützung gezahlt werden. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, auch bei kürzerer Mitgliedschaft Unterstützung zu gewähren. Die Streikunterstützung wird vom ersten Streiktag an für sieben Tage in der Woche gezahlt und beträgt pro Tag bei einem Wochenbeitrag von:

	25 %	40 %	50 %	60 %	75 %
Nach vier Wochen Mitgliedschaft	—,80	1,—	1,40	1,70	1,90
halbjähriger	1,—	1,30	1,70	2,—	2,20
einjähriger	1,20	1,50	2,10	2,40	2,60

Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschuß von 20 % pro Tag gewährt. Bei solchen weiblichen Mitgliedern, die den Unterhalt ihrer Kinder nicht von ihrem Arbeitsverdienst bestreiten, wird kein Zuschuß gewährt. Ledigen männlichen Mitgliedern wird die Unterstützung um M. 1 pro Woche gekürzt. Die beiden letzten Absätze des § 5 bleiben unverändert.

58. Zeitz.

Beitrag	Betrag bei		Berechnete bei		Zus. Kind	Höchst- summe pro Tag
	1. Jahr	1 Jahr	1. Jahr	1 Jahr		
25	—,90	1,10	1,30	1,30	20	2,30
40	1,—	1,20	1,30	1,50	20	2,50
50	1,30	1,50	1,60	1,70	20	2,70
60	1,50	1,60	1,80	2,—	20	3,—
75	1,70	1,90	2,10	2,30	20	3,30

- 59. Stuttgart. Die Streikunterstützung ist durchgängig zu erhöhen, und zwar so, daß in der niedrigsten Beitragsstaffel die Mindestunterstützung pro Tag nicht unter M. 1 beträgt. 60. Schwelm. Eine allgemeine Erhöhung der Streikunterstützung um 30 % pro Tag eintreten zu lassen. 61. Perforb. Festsetzung der Streikunterstützung bei 30 % Beitrag: für Ledige 80 % täglich, nach einjähriger Mitgliedschaft 90 %, für Verheiratete nach halbjähriger Mitgliedschaft M. 1, nach einem Jahre M. 1,20; bei 40 % Beitrag: für Ledige nach halbjähriger Mitgliedschaft täglich M. 1, nach einem Jahre M. 1,30, für Verheiratete nach halbjähriger Mitgliedschaft M. 1,30, nach einem Jahre M. 1,50.

Zu §§ 7 und 8 des Streitreglements.

- 62. Berlin. § 8 ist ganz zu streichen, und § 7 erhält folgende Fassung: Zur ständigen Auffüllung des Streikfonds ist in jedem Quartal eine Streikmarke zu kleben, die für jedes Mitglied dieselbe Höhe haben muß, in welcher es seine regelmäßigen Verbandsbeiträge bezahlt (also pro Quartal nicht wie bisher 13, sondern 14 Wochenbeiträge). Diese Streikmarke ist immer bis spätestens den zweiten Monat im Quartal fällig. Lehrlinge sind von diesem Streikbeitrag befreit. Mitglieder, die während der Lohnbewegung in den Verband eintreten, haben mindestens fünf Wochenbeiträge (vom Eintrittstage rückwärts zu kleben) als Streikbeitrag zu entrichten. Die Zahlstellenverwaltung kann die Höhe dieses Streikbeitrages bis auf 13 Wochen ausdehnen. § 8 soll lauten: Außerdem ist der Verbandsvorstand berechtigt, zur Unterstützung von ... usw. usw. den Text des bisherigen § 7 bis zum Schluß. 63. Leipzig. Der § 8 des Streitreglements soll in der Folgezeit nur wie folgt lauten: Ueber eventuell zu erhebende

Streikbeiträge von solchen Mitgliedern, welche schon in geregelten Betrieben arbeiten, oder der Mitglieder anderer Branchen, die am Streik nicht beteiligt sind, beschließt die Branchenversammlung.

64. Hildesheim und Hamburg. Die Mitglieder der im Kampfe befindlichen Branche am Streikorte, welche während des Kampfes in geregelten Geschäften arbeiten, haben allwöchentlich mindestens den zehnten Teil ihres Wochenlohnes zur Unterstützung der Streikenden beizutragen, welcher neben der statuten-gemäßen Streikunterstützung als Ergänzung am Orte bezahlt wird. — Der zweite Teil des § 8 bleibt wie bisher.

Zum Reglement über Erwerbslojenunterstützung.

Zu § 1 des Reglements.

65. Waldenburg. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit ist den verheirateten Mitgliedern pro Kind wöchentlich M. 1 zu zahlen.

66. Altenburg. Verheirateten Kollegen bei militärischen Übungen Unterstützung zu gewähren.

67. Wierach a. Rh. In Anbetracht der allgemeinen Lenzermüdung sind die Unterstützungssätze zu erhöhen.

Zu § 6 (Wartezeit) des Reglements.

68. Renscheid. Die Karenzzeit fällt in Krankheitsfällen weg. Die Krankenunterstützung gelangt sofort zur Auszahlung, nachdem kein Lohn mehr bezahlt wird.

69. Wierach a. Rh., Wörrlein, Schwertau und Wiedohagen. Die Wartezeit bei der Erwerbslojenunterstützung wird von sieben Tagen auf drei Tage herabgesetzt.

70. Grotz, Mühlhausen i. G., München, Striegau und Waldenburg. Die Wartezeit ist bei der Krankenunterstützung von sieben Tagen auf drei Tage herabzusetzen.

71. Bahrenst., Gochum, Hamburg, München und Nürtingen. Die Wartezeit für Mitglieder in der Stufe A. 1 ist von sieben Tagen auf drei Tage herabzusetzen.

72. Tübingen. Die Karenzzeit zur Erlangung der Unterstützung kommt bei vom Militär entlassenen Personen, soweit sie ein Jahr Verbandsmittglied sind und 52 Beiträge gezahlt haben, in Wegfall; oder wenn dies unmöglich, in dieser auf drei Tage herabzusetzen.

73. Bielefeld, Hamburg, Lübeck und Stuttgart. Der zweite Satz des § 6, beginnend „Bei solchen extrakt“, ist ganz zu streichen.

74. Cassel, Eberfeld und Jena. Die in Konsumvereinen beschäftigten Kollegen brauchen im Krankheitsfälle, ebenso wie alle in Betriebsbetrieben Beschäftigten, nur eine Karenzzeit von einer Woche zu erwarten, um die Unterstützung zu bekommen, unbeschadet dessen, ob für dieselben besondere Vergünstigungen durch die Konsumvereine bestehen.

75. Schmolln. Krankenunterstützung ist auch bei fortgehendem Lohn zu gewähren.

76. Renscheid. Solchen Mitgliedern, die nach § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Krankheit den Lohn weiter erhalten, werden diese Tage mit in der Karenzzeit eingerechnet.

Zu § 20 des Reglements.

77. Magdeburg. Solchen Mitgliedern, die sich längere Zeit im Auslande und zwar in einem Lande aufhalten, wo keine Organisation unserer Berufsangehörigen besteht, können die Beiträge für diese Zeit gemindert werden, um ihrer Rechte an die Unterstützung nicht verlustig zu geben.

Zu § 22 des Reglements.

78. Halle. Aus anderen Verbänden überströmte Mitglieder können in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Bäder- und Konditorenverband nur die Unterstützung bezogen, die ihnen in ihrer bisherigen Organisation zugehört. Dasselbe darf aber in der Gesamtdauer nicht höher sein, als in das Statut des Bäder- und Konditorenverbandes vorkommt.

Zu § 23 des Unterstützungsreglements.

79. Hamburg und Harburg. Statt „niedrigste Beitragssstufe“ ist zu setzen „30 1/2 Beitragssstufe“.

80. Schwertau. Unterstützung der erst ungelerneten Kollegen, die schon dem Verband als Beihilfe angehörten, von M. 1 pro Tag.

Zu § 25 des Reglements.

81. Coblenz. Mitglieder, welche ein volles Jahr in einer höheren Beitragssstufe ihre Beiträge entrichtet haben und dann in eine niedrigere Beitragssstufe übertritten, behalten das Recht darauf, die Unterstützung nach der erhöhten Beitragssstufe beziehen zu können.

Zu § 28 des Unterstützungsreglements.

82. Jena. Der zweite Satz von „Nachzahlung“ ist zu streichen.

Zu § 31 des Reglements.

83. Tübingen. Für jeden in der Woche fallenden Arbeitstag eines Unterstützungsberechtigten wird die Unterstützung abgezogen.

Der bis zu jeder Lage in der Woche erarbeitete, erhält keine Unterstützung für die laufende Woche.

Zu § 33 des Reglements.

84. Schwertau. Verlangt einer Ungezogenen Unterstützung nach erstlicher Mitgliedschaft.

85. Borsdorf. Es soll auch der Kollegen, welche gezwungen sind, in anderen Betrieben der Stadt zu arbeiten, die betrübende Ungezogenen Unterstützung zu gewähren werden.

86. Borsdorf und Dornau. Die Ungezogenen Unterstützung soll schon bei einer Entfernung von 15 km ausbezahlt werden.

Zu § 37 des Reglements.

87. Dornau. Strikunterstützung ist den Todesfällen von Kindern der Mitglieder anzuhängen, und zwar bestimmt mit M. 30 beim Tode eines Kindes, dann danach je nach der Beitragshöhe und Mitgliedsdauer.

Zu § 39 des Reglements.

88. Hamburg. Für den Satz „Beihilfe“ ist zu setzen „nach Wochenbeiträgen der letzten 50 1/2 Beitragssstufe“.

89. München. Der Beitrag für uneheliche Mitglieder ist von 30 auf 10 1/2 herabzusetzen.

90. Striegau. Mitglieder, welche mindestens 16 Jahre dem Verbands angehören, sichern sich bei Arbeitsunfähigkeit das Sterbegeld ohne jeglichen Beitrag.

In den Beschlüssen des Vorstandes betreffs erweiterter Krankenunterstützung in der Beitragssstufe A. 1.

91. Gotha. Mitglieder der Beitragssstufe A. 1 erhalten den erhöhten Krankenzuschuß von pro Tag M. 2 bis bis zur Höchstdauer von

Table with 2 columns: Tage, M. 210 nach einem Jahr Mitgliedschaft; 147 - 294 - zwei Jahren; 189 - 378 - drei Jahren; 231 - 462 - vier Jahren; 273 - 546 - fünf Jahren.

Weiter ein Sterbegeld wie folgt: Nach zwei Jahren M. 100 usw. bis nach zehn Jahren M. 180 und nach 15 Jahren M. 200.

92. Leipzig. Bei der besonderen Krankenzuschußklasse mit dem Beitrag von M. 1 ist eine Neuregelung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen: Tritt ein Mitglied, nachdem es bereits fünf Jahre dem Verband als Mitglied angehört, in die Beitragssstufe mit M. 1 ein, so erhält es nach 1 Jahr Beitragsleistung A. 1 10 Wochen, pro Tag M. 2 Zuschuß 2 Jahren A. 1 15 3 Jahren A. 1 26

93. Tübingen. Das Sterbegeld für die Mitglieder der Beitragssstufe A. 1 wird nach der Mitgliedschaftsdauer in der Weise erhöht, daß als Höchstbeitrag nach zehn Jahren M. 200 gewährt werden.

94. Mainz. Als Sterbegeld wird in der Beitragssstufe A. 1 gewährt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 2 Jahren M. 80 3 Jahren M. 90 4 Jahren M. 100 5 Jahren M. 110 6 Jahren M. 120 7 Jahren M. 140 8 Jahren M. 160 9 Jahren M. 180 10 Jahren M. 200

95. Mainz. Zum Uebertritt aus der Zentralkrankenkasse der Bäder, sowie aus anderen Krankenkassen wird allen Mitgliedern ein nochmaliger Dispens bis zum 1. Oktober 1913 gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie mit allen ihren Rechten in die A. 1-Beitragssstufe des Verbandes übertreten.

Zur Geschäftsordnung für die Zahlstellen.

96. Bremen. Im § 14 soll es anstatt „Die zu Wählenden haben sich auf Verlangen der Versammlung vorzustellen“ heißen: „Die zu Wählenden haben sich persönlich vorzustellen“. Ferner: „Bei Wahlen per Klaffmarion ist die Zahl der Stimmen genau festzustellen, ebenso die Gegenprobe vorzunehmen“.

97. Anträge des Verbandesvorstandes auf Statutenänderungen:

§ 14. Der wöchentliche Beitrag wird durch Marken im Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) quittiert und beträgt:

Table with 2 columns: Beitragssstufe, Beitrag; 30 1/2 bei einem Wochenverdienst... bis M. 14; 40 - - - über 14 - - 18; 50 - - - - 18 - - 24; 60 - - - - 24 - - 28; 75 - - - - 28 - - 32; 100 - - - - M. 32

Für volle Kost und Logis sind M. 12, für halbe Kost und Logis M. 9 zugrunde zu legen.

Ueber die Berechnung aller Zwischensummen in den Entlohnungssätzen und in sonstigen Streitfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

Gliederung des Verbandes.

§ 30. Der Verband gliedert sich in Bezirke, jeder Bezirk eventuell in Zahlstellen, diese wieder eventuell in Sektionen.

§ 31. Die Einteilung des Verbandes nach Bezirken hat der Verbandsvorstand in wochenweise der Weise vorzunehmen und diese Einteilung im Jahrbuch nebst genauer Bezeichnung der Bezirke derselben zu veröffentlichen.

Verwaltung des Verbandes.

a. Zentralverwaltung (Verbandsvorstand).

§ 32. Der Verbandsvorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Kassierer, sowie den Sekretären und den Redaktoren des Nachrichten- und sechs Beiräten.

Die beschriebenen Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vorstand und erledigen alle Geschäfte des Verbandes; sie haben in der monatlich mindestens einmal stattfindenden Sitzung mit den Beiräten über alle wichtigen Maßnahmen, betreffend Agitation, Lohnbewegungen, Forderung der Kosten, Geschichte des Verbandes und dergleichen zu berichten.

Nach Bedarf, möglichst aber jährlich einmal, finden Sitzungen des Verbandsvorstandes mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Bezirksleitern statt, in welcher alle wichtigen Verhältnisse in der Organisation erörtert und die notwendigen Maßnahmen, besonders in der Agitation und im Lohnkampf, beraten werden.

§ 33. Der erste Abzug, beginnend: „An den“, ist zu streichen.

Bezirksverwaltung.

§ 37. Der Verbandsvorstand kann auf Vorschlag der jeweiligen Zahlstellen eines Bezirks Bezirksleiter ernennen zur Amtsführung eines solchen ist auch nur der Verbandsvorstand befugt. Jede zu bestellende Bezirksleiterstelle muß im Jahrbuch angedeutet werden. Der Bezirksleiter wird vom Verbandsvorstand beauftragt. Derselbe hat die Agitation in seinem Bezirk im Einklang mit dem Verbandsvorstand zu betreiben und für prompte Geldüberlieferung in den Jahrbuch seines Bezirks zu sorgen.

Anträge des Verbandsvorstandes betreffs Revision der Rechnung des Jahresjahres seines Bezirks hat jeder Bezirksleiter prompt anzunehmen.

§ 38. Der notwendige Mittel zur Agitation im Bezirksbezirk und dem in jeder Zahlstelle gehörigen Gebiet hat die Zahlstelle aufzubringen; die Kosten der Agitation des Bezirksleiters in den anderen Zahlstellen des Bezirks und deren Gebiet erhält der Bezirksleiter von der Zentralverwaltung des Verbandes.

Bei ständigen Lohnbewegungen und Streiks kann der Landesvorstand die betreffenden Bezirksleiter damit beauftragen, die Interessen des Verbandes bei denselben zu vertreten.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich aus der Zeitung etwaiger Lohnbewegungen und Streiks ergeben haben, werden

nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung aus der Verbandskasse zurückerstattet.

§ 45. Zur Befreiung der Ausgaben der Lokalverwaltung sowie zur Deckung für die durch regelmäßige Verbreitung des Fachorgans entstehenden Ausgaben verbleiben den Zahlstellen von den Wochenbeiträgen A. 80 und 40 1/2 je 7 1/2, von den Beiträgen A. 50 und 60 1/2 je 10 1/2 und von den Beiträgen A. 75 und 100 1/2 je 15 1/2.

§ 50. Der zweite Absatz soll lauten: Die Einteilung der Wahlkreise geschieht auf Grund des dem Verbandstage vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses in der Weise, daß Zahlstellen unter 150 Mitgliedern zu einem Wahlkreis mit mindestens 150 bis 300 Mitgliedern zusammengelegt werden.

In Zahlstellen mit 150 bis 1200 Mitgliedern kommt auf je 300 Mitglieder ein Delegierter; in Zahlstellen mit mehr als 1200 Mitgliedern kommen ebenfalls auf die ersten 1200 Mitglieder vier Delegierte, dagegen auf je weitere 500 Mitglieder ein weiterer Delegierter.

Bei 300 bis 1200 Mitgliedern muß die überschüssige Zahl, die zur Wahl eines weiteren Delegierten berechtigt, mindestens 150 betragen, bei über 1200 Mitgliedern mindestens 250 Mitglieder.

§ 54. Die Vertreter des Verbandsvorstandes sowie der Vorsitzende des Ausschusses haben auf dem Verbandstage kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden. Der Verbandsvorstand muß auf den Verbandstagen mindestens durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, den ersten Kassierer und die Redakteure des Fachblattes vertreten sein, ebenso der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden eventuell dessen Stellvertreter.

Im Reglement für das Verhalten der Mitglieder bei Streik und Sperrung soll die Tabelle im § 6 in folgender Weise geändert werden:

Table with 7 columns: Bei einem Wochenbeitrag von, Gebote bei einer Mitgliedschaft von, Verheiratete bei einer Mitgliedschaft von, Jedes Kind unter 14 Jahren, Höchstsumme, pro Tag. Rows for 30, 40, 50, 60, 75, 100.

Wenn aus einer Familie Mann und Frau am gleichen Streik beteiligt sind, erhält nur der Mann den Zuschuß für die Kinder unter 14 Jahren.

Streifende Frauen, deren Männer im andern Berufe ihre Arbeit haben, erhalten den Zuschuß für Kinder unter 14 Jahren nicht.

Reglement für Erwerbslojenunterstützung (Arbeitslosigkeit am Orte oder auf der Reise, Krankheit [Erwerbsunfähigkeit]).

Umzugsunterstützung und Sterbegeld.

a) Erwerbslojenunterstützung.

§ 1. Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochen dem Verbands angehören und für diese Zeit regelmäßig ihre Beiträge entrichtet haben, kann im Falle der Erwerbslosigkeit (arbeitslos am Orte oder auf der Reise oder krank — erwerbsunfähig —, Wöchnerinnen werden als Kranke unterstützt) Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Table with 7 columns: Bei, nach 1 Jahr, nach 2 Jahren, nach 3 Jahren, nach 4 Jahren, nach 5 Jahren, Höchstsumme pro Tag. Rows for 30, 40, 50, 60, 75, 100.

Mitglieder, welche ein Jahr oder länger der Beitragssstufe A. 1 angehört, also mindestens 52 Beiträge A. 1 entrichtet haben, erhalten unter Einrechnung der in demselben Jahre bezogenen statuten-gemäßen Arbeitslosen- oder (bei Krankenunterstützung, welche für die Beitragssstufe A. 1 vorzuziehen ist, im Erkrankungsfall [Erwerbsunfähigkeit] pro Tag M. 2 Krankenzuschuß bis zur Höchstdauer von

Table with 2 columns: 10 Wochen (70 Tage) nach 1 Jahr Mitgliedschaft; 14 - - (98 - - - 2 Jahren; 18 - - (126 - - - 3 Jahren; 22 - - (154 - - - 4 Jahren; 26 - - (182 - - - 5 Jahren.

Diesem Mitglieder dagegen, welche mindestens ein Jahr dem Verbands angehört und bis zum 31. Dezember 1912 in die Beitragssstufe A. 1 pro Woche übergetreten sind, dabei nachweisen können, daß sie bis zum Tage des Uebertritts in die höhere Beitragssstufe mindestens ein Jahr oder länger in einer freien Hilfs- oder Krankenzuschußstelle Mitglied waren, erhalten im Falle der Erkrankung (Erwerbsunfähigkeit) die für diese Beitragssstufe vorgesehene Krankenunterstützung bis zu 26 Wochen auch schon dann, wenn sie kürzere Zeit als ein Jahr in dieser Beitragssstufe bezahlt haben.

Solche Mitglieder dagegen, die mindestens ein Jahr oder länger dem Verbands angehört und beim Uebertritt in die Beitragssstufe A. 1 nachweisen, daß sie bisher noch in einer freien Hilfs- oder Zuschußstelle bis zu diesem Tage angehört, jedoch noch kein volles Jahr, müssen so lange der erhöhten Beitragssstufe angehört, bis ihre Jugendverhältnisse unter Einrechnung der Kranken- oder Zuschußstellen-Jugendverteilung ein volles Jahr ausmacht, ehe sie Anspruch auf die erhöhte Krankenunterstützung von M. 2 pro Tag bis zu 26 Wochen haben.

Im § 23 des Unterstützungsreglements muß es statt

„25 1/2“ „30 1/2“ heißen.

Im § 36 ist ebenfalls anstatt „26“ zu setzen „30“.

In der letzten Zeile der Tabelle muß es heißen: 75 und 100. In § 37 muß 30 anstatt 25 gesetzt werden, und in der letzten Zeile soll es ebenfalls heißen: 75 und 100.

Zu Punkt 6: Sonstige Anträge.

98. Zuhl. Das frühere Verbandsmitglied Paul Schiele, welcher vom letzten Verbandstag ausgeschlossen wurde, ist wieder anzunehmen. (Paul Schiele hat denselben Antrag eingereicht und noch weiter folgenden Nebenantrag: Der Verbandstag wolle beschließen, Schiele in seine alten Rechte wieder einzusetzen, eventuell vom 1. April 1912. In diesem Falle verpflichtet er sich, alle restierenden Beiträge zu entrichten.)

99. Schwerin. Ist ein Mitglied durch seine Verbandsunfähigkeit in Not geraten, so ist auf dessen Antrag ohne weiteres Notunterstützung zu gewähren.

100. Magdeburg. Wenn vor dem Stattfinden des Verbandstages der Verbandsvorstand die Absicht hat, die Regulierung der Gehälter der Angestellten dem Verbandstage zur Beschlussfassung vorzulegen, muß dieser Regulierungsplan vor dem Verbandstag in der Fachzeitung bekanntgegeben werden, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

101. Herford. Der Verbandstag wird ersucht, dieses Jahr keine Beamtengehälter zu erhöhen, da der Durchschnittsverdienst des Industriearbeiters mit dem der Angestellten in keinen Zusammenhang zu bringen ist und so das sozialistische Zusammenarbeiten entfremdend wirken muß. Deshalb ist dieses Jahr keine Erhöhung der Gehälter vorzunehmen, damit die Organisierung der breiten Masse leichtfertiger zu erfüllen ist.

102. Bochum. Das Anfangsgehalt der Bezirksleiter soll pro Monat um M. 10 erhöht werden, weil unsere besten Kräfte darauf verzichten, Bezirksleiterposten anzunehmen; denn in den Konsumbäckereien verdienen sie bei einem geregelten Leben schon mehr, als sie auf dem Posten in der Organisation erhalten.

103. Düsseldorf. Der Hauptvorstand soll sich mit einem Bureauverwalter in Verbindung setzen, eventuell mit demselben Abkürzungen machen, um so Papier und sonstige Bureaukosten billiger einzukaufen und dieselben dann kleineren und mittleren Zahlstellen zum Selbstkostenpreise zu überlassen.

104. Düsseldorf. Bei unsern Lohnkämpfen, wo es zur Sozialerklärung kommt, sind in Zukunft Schutzmarken für diejenigen Unternehmer herauszugeben, welche die Forderungen bewilligt haben und hochnotfrei sind. Das hochnotfreie Brot soll mit diesen Schutzmarken versehen werden, um so dem Publikum eine genaue Kontrolle zu verschaffen, welche Brote aus hochnotierten Betrieben kommen.

105. Augsburg. Die Kosten für Flugblätter und Plakate in den Zahlstellen sollen von der Gau- beziehungsweise Hauptkasse des Verbandes getragen werden.

106. Rosenheim. Die bisher aus der Lokalkasse der Reichsbäckerei Rosenheim an ihren Kassierer gezahlte monatliche Entschädigung von M. 5 soll von der Hauptkasse des Verbandes übernommen werden.

107. Traunstein. Es möchte der Zahlstelle Traunstein, eventuell allen anderen Zahlstellen, erlaubt werden, am Jahresabschluss alle diejenigen Mitglieder in der Fachzeitung in den Pranger zu stellen, welche das ganze Jahr es nicht für wert fanden, auch nur eine Versammlung zu besuchen.

Zu Punkt 9: Der Tarifvertrag usw.

108. Bielefeld und Kiel. Der Reichstarif ist zum 1. August 1914 zu kündigen.

109. Halberstadt und Mainz. Beibehaltung des Reichstarifs ohne Einmischung von Sondertarifen.

110. Striegau. Der von den Süddeutschen geforderte Reichstarif ist abzulehnen, dafür aber an dem Reichstarif festzuhalten.

111. Bielefeld. Zweck Tarifverneuerung ist eine Reichstarifverneuerung der Genossenschaftsarbeiter einzubringen, die über Form und Inhalt des abzukündigenden Tarifs entscheidet.

112. Zwickau. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, vor der Kündigung des Genossenschaftstarifs eine Konferenz der Genossenschaftsbäcker Deutschlands einzuberufen zwecks Durchberatung des neuen Genossenschaftstarifs. Die Kosten dieser Konferenz trägt die Hauptkasse.

113. Leipzig und Mainz. Eine Reichskonferenz der Konsumbäcker einzuberufen, deren Kosten von der Hauptkasse zu tragen sind.

114. Gotha. Die absolute Mehrheit des Verbandstages entscheidet über die Abhaltung einer Sonderkonferenz für die Genossenschaftsbäcker.

115. Gotha. Bei Tarifverhandlungen soll jeder Bezirk durch einen Delegierten auf Kosten der Hauptkasse vertreten sein.

116. Brandenburg. Die Sachmeister sollen auch unter dem neuen Tarif gestellt werden.

Zu 1: Arbeitszeit.

117. Harburg. Bestimmungen im Tarif zu schaffen, die genau erkennen lassen, wann die Achtstundenschicht im Betrieb eingeführt werden muß.

118. Wülthausen i. C. Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten sind betreffs Arbeitszeit kontinuierlichen Betrieben gleichzustellen.

119. Brandenburg, Gera, Gotha, Halle, Jena, Kiel und Zeitz. In allen kontinuierlichen Betrieben eine halbe Stunde Ruhepause.

120. Gera, Jena und Schweinfurt. Die tägliche Arbeitszeit in allen nichtkontinuierlichen Betrieben beträgt neunviertel Stunden inklusive einer halben Stunde oder zweimal einer halben Stunde Pause oder neun Stunden inklusive einer halben Stunde Pause.

121. Zeitz. Die tägliche Arbeitszeit in allen nichtkontinuierlichen Betrieben beträgt neunviertel Stunden inklusive einer halben Stunde oder zweimal einer halben Stunde Pause.

122. Kiel. Die Arbeitszeit beträgt in allen nichtkontinuierlichen Betrieben täglich neun Stunden inklusive einer Stunde oder zweimal einer halben Stunde Pause.

123. Halle. Die Arbeitszeit in allen nichtkontinuierlichen Betrieben beträgt wöchentlich 51 Stunden, darf aber täglich zehn Stunden nicht überschreiten.

124. Kiel und Zeitz. Es sind wöchentlich nur sechs Schichten zu leisten, in den Wochen mit Wochenfeiertagen

jedoch so viel weniger als sechs Schichten, als in diese Wochen Wochenfeiertage fallen.

125. Jena. In den Wochen, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt, sind nur fünf Arbeitsschichten zu leisten.

126. Zeitz. Der 1. Mai ist als Wochenfeiertag zu betrachten.

127. Gotha und Halle. Die Bezahlung der Wochenfeiertage mit 83 1/2 pZt. Zuschlag fällt weg, dafür ist zu bestimmen: Alle Arbeiten an Wochenfeiertagen werden mit Ueberstundenlohn bezahlt.

Zu 2: Lohn.

128. Halberstadt. Einführung der Staffellöhne bei allen Tarifabschlüssen.

129. Jena. Eine allgemeine Lohnerhöhung von 15 pZt. vorzusehen.

130. Brandenburg und Gotha. Erhöhung des Grundlohnes um M. 3 pro Woche.

131. Gera, Halle und Zeitz. Die bestehenden Mindestlöhne sind um 10 pZt. zu erhöhen; die unterschiedlichen Grundlöhne sind möglichst zu beseitigen.

132. Kiel. Der Mindestlohn für Bäcker und Konditoren beträgt wöchentlich

Table with 2 columns: Location and Wage details. Locations include Orten, Zeitz, and Schweinfurt. Wages range from 25.50 to 27.-.

133. Schweinfurt. Der Mindestlohn für Bäcker und Konditoren beträgt in Orten bis zu 10 pZt. Ortszuschlag M. 25,50, steigt bei jährlicher Beschäftigungsdauer um je M. 1 bis zur Höchstgrenze von M. 29,50. In Städten mit höheren Ortszuschlägen ist entsprechend mehr zu zahlen.

134. Gera, Halle und Zeitz. Alle in der Bäckerei, Brotlager und Mehlboden beschäftigten Personen sind mit dem Bäckerlohn zu bezahlen. Das Wort „Bäckerhilfsarbeiter“ ist zu streichen.

135. Halle und Jena. Für die Nachtschicht sind pro Woche M. 2 Zuschlag zu bezahlen.

136. Gera. Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 10 pZt. zu gewähren.

137. Mainz. Für Nachtschicht ist ein Zuschlag von mindestens 5 pZt. pro Stunde zu zahlen.

138. Gotha. Die Löhne erhöhen sich nach zweijährigem Bestehen des neuen Tarifs um jährlich M. 1.

139. Kiel. Vom 1. August 1916 erhöhen sich die Mindestlöhne um je M. 1 wöchentlich.

140. Gera, Halle und Zeitz. Die Grundlöhne für die Sachmeister sind nach den Umständen der einzelnen Betriebe folgendermaßen zu zahlen: Bei M. 250 000 Umsatz Anfangslohn M. 2000, steigend bei höheren Umsätzen von je M. 250 000 um je M. 100 bis M. 2500, dann jährliche Steigerung von M. 100. Die zwei letzten Dienstjahre sind anzurechnen.

141. Halle. Verantwortliche Köchen außer den Schichtführern sind mit der Hälfte des Schichtführerzuschlages über den Grundlohn zu ihrem Lohn zu vergüten.

142. Gotha. Bäcker, welche neben dem Schichtführer Löhnerarbeit leisten müssen, sowie Teigmeister erhalten pro Woche M. 2 mehr.

143. Mainz. Für Löhnerarbeiter ist ein um M. 2 höherer Lohn zu zahlen als für Zulehrer.

144. Mainz und Stertin. Für Ausbilder ist ein Ausbillerlohn festzusetzen, der entsprechend den Ortszuschlägen abgestuft wird. Erreicht sich die Ausbiller auf längere Zeit als drei Tage, dann ist nur der Lohn der festangestellten Bäcker zu zahlen. Es müssen dann aber Lohn- und Teuerungszulagen auch an die Ausbiller gezahlt werden.

145. Stertin. Kollegen, welche aus einer Konsumbäckerei durch den Arbeitsnachweis in eine andere geschickt werden, bleiben im Besitz ihrer tariflich festgelegten Rechte betreffs Lohn, Ferien usw.

146. Gotha. Abläge 8 und 9 des jetzigen Tarifs sind zu streichen.

147. Gera. Der fünfte Absatz, beginnend „Der Verbandsvorstand ist berechtigt“ ist ganz zu streichen.

148. Halle. Die Beiträge zu der Arbeiterversicherung und der Unterstützungskasse sind von den Genossenschaften voll zu zahlen.

Zu 3: Ueberstunden.

149. Gera, Gotha, Halle, Jena und Zeitz. Ueberstunden an Sonn- und Festtagen sind mit 50 pZt. Zuschlag zu bezahlen.

150. Kiel. Die Ueberstunden sind mit 25 pZt. zu dem tariflichen Stundenlohn zu vergüten.

Zu 6: Ferien.

151. Gotha. Die Einwohnervahl ist zu streichen und zu setzen: Nach einem Jahr Beschäftigungsdauer eine Woche, nach drei Jahren anderthalb und nach fünf Jahren zwei Wochen.

152. Gera, Halberstadt, Halle und Zeitz. Die Ferien betragen bis zu drei Jahren Beschäftigungsdauer sechs Tage, bis zu fünf Jahren 9 Tage, bis zu zehn Jahren zwölf Tage und über zehn Jahre 18 Tage.

153. Kiel. Dieselben betragen eine Woche, nach dreijähriger Beschäftigung anderthalb, nach fünfjähriger Beschäftigung zwei und nach zehnjähriger Beschäftigung drei Wochen. Für Neuzugeworbene kommen die Ferien nur in Betracht, wenn sie bis zum 30. September ein halbes Jahr beschäftigt sind.

154. Schweinfurt. Die Ferien betragen bis zu drei Jahren Beschäftigungsdauer eine Woche, von drei bis fünf Jahren anderthalb und mit fünf Jahren Beschäftigungsdauer zwei Wochen.

155. Lüneburg. Ferien sind allen Bäckern nach einer Beschäftigung von fünf Jahren zehn Tage und nach zehnjähriger Beschäftigung vierzehn Tage zu gewähren.

156. Jena. In kontinuierlichen Betrieben sind den Beschäftigten Ferien zu gewähren: bis zu zwei Jahren eine Woche, bis zu fünf Jahren zwei Wochen, über fünf Jahre drei Wochen; in nichtkontinuierlichen Betrieben bis zu zwei Jahren eine Woche, bis zu fünf Jahren eineinhalb Wochen und über fünf Jahre zwei Wochen.

Zu 7: Technische und sanitäre Einrichtungen.

157. Gera, Halle und Zeitz. Bei Neueinrichtung und Erweiterung von Bäckereianlagen ist eine Kommission von Bäckern hinzuzuziehen, die als Sachleute die Entwürfe mit zu beraten haben.

Zu 8: § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

158. Kiel. Bei militärischen Übungen ist bis zu 14 Tagen der Lohn weiterzubezahlen.

159. Gotha. ... nach einer Beschäftigungsdauer bis zu einem Jahre eine Woche, bis zu drei Jahren zwei Wochen, bis zu fünf Jahren drei Wochen und über fünf Jahre vier Wochen. Als einen in seiner Person liegenden Grund werden Behinderungen durch militärische Übungen sowie Krankheiten und Todesfälle in Familienkreisen bis zum zweiten Grad angesehen. In diesen Fällen sind Atteste und Urkunden vorzulegen.

Zu 9: Neueinstellung von Arbeitskräften.

160. Gera, Halle und Zeitz. Ist ein technischer Leiter einer Bäckerei der Genossenschaft einzustellen, so hat die Verwaltung der Genossenschaft vom zuständigen Arbeitsnachweis sich diesbezügliche Vorschläge machen zu lassen, die Ausschreibung des Postens ist zu unterlassen.

161. Gera, Gotha und Halle. Als dritter Absatz ist anzufügen: Tritt Arbeitsmangel ein, so ist der zuletzt Angestellte zuerst zu entlassen.

Zu 10: Kündigungsfrist.

162. Gotha. Das übrige Personal unterliegt der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Zu 11: Schlichtung von Differenzen.

163. Gotha. Bezirksstarikämter und Schiedsgerichte sind einzuführen.

Zu 12: Schlichtbestimmungen.

164. Gera, Halle und Zeitz. Bestehende höhere Löhne dürfen bei tariflichen Lohnsteigerungen nicht in Anrechnung gebracht werden.

165. Kiel. Reangestellte erhalten den im Betriebe tatsächlich gezahlten Lohn.

166. Kiel. Vier Jahre Tarifdauer.

167. Brandenburg, Bremerhaven, Cassel, Halle, Jena und Waldburg. Nicht fünf Jahre, sondern drei Jahre Tarifdauer.

168. Gotha. Fünf Jahre Tarifdauer.

169. Jena. Die Tarifbestimmungen sind klar und kurz zu fassen.

170. Harburg. Eine Bestimmung in den Tarif anzunehmen, daß Lehrlinge nicht gehalten werden dürfen.

Zu den Ortszuschlägen.

171. Kiel, Jena und Zeitz. Eine Neuregelung der Ortszuschläge vorzunehmen. Als Unterlage soll das Material des Reichsnatistatistischen Amtes dienen.

172. Brandenburg. In Städten, wo der Lohn zu niedrig bleibt, muß der prozentuale Zuschlag erhöht werden.

173. Harburg. Eine Regelung der Ortszuschläge ist vorzunehmen, die dem Lohnverhältnis der Orte entspricht.

174. Gotha. Der Buchdruckertarif ist auszuschalten und die Ortszuschläge wie folgt festzusetzen:

Table showing population ranges and corresponding percentages for Ortszuschläge. Ranges from 5000 to over 60000 inhabitants, with percentages from 15 pZt to 30 pZt.

Die Einwohnerzahl erstreckt sich auf den ganzen Bezirk, in welchem die betreffende Genossenschaft Mitglieder hat.

175. Kiel. Der Ortszuschlag für Kiel ist auf 25 pZt. zu erhöhen.

176. Einzelmitglieder in Jachoe. Der Ortszuschlag für Jachoe ist von 7 1/2 pZt. auf 20 pZt. zu erhöhen.

177. Wiesbaden. Werden in einem Konsumverein an die ständig Beschäftigten Teuerungszulagen gewährt, so sind diese auch an Ausbiller zu zahlen.

Allgemeines.

178. Gotha. In den Tarifabschlüssen mit den einzelnen Genossenschaften sind stets die Arbeiterausschüsse oder Vertrauensleute einer Mitgliedschaft hinzuzuziehen; niemals darf ein Vertreter des Hauptvorstandes, Gau- oder Bezirksleiter allein einen Tarif mit einer Genossenschaft abschließen.

179. Waldburg. Die Vermittlung in Konsumgenossenschaftliche Betriebe muß jedem Kollegen zugestanden werden.

180. Elberfeld. Hat sich ein Kollege im Bezirksarbeitsnachweis eintragen lassen, so wird dies bei den Meldebüchern im Mitgliedsbuch vermerkt, um zu verhindern, daß ein Kollege gleichzeitig in zwei Bezirksarbeitsnachweisen eingetragen ist.

Anträge Dresden.

(Am 30. April beschlossen und so spät eingekandt, daß sie nicht mehr in die Vorlage eingereicht werden konnten.)

§ 5 Absatz 1 zu streichen und dafür zu setzen: „Das Beitrittsgehalt beträgt für männliche 50 pZt., für weibliche und jugendliche 25 pZt.“

§ 19 von den Worten ab „welche dieselben dem Verbandsvorstand usw.“ zu streichen und dafür zu setzen: „und erhalten von diesen dafür die Mitgliedsbücher ausgefüllt.“

§ 14 Absatz 1 als siebte Zeile hinzuzufügen: „bis M. 35“ und weiter hinzuzufügen: „100 pZt. bei einem Wochenverdienst von über M. 35“ und als Schlußsatz: „Dauernd erwerbslos, nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder (als solche sind Mitglieder mit mindestens 14 Tage dauernder Erwerbslosigkeit anzusehen) werden auf ihr Ansuchen von der Beitragsleistung befreit. Für diese Wochen werden beitragsfreie (schwarze) Marken verabreicht.“

§ 20 hinzuzufügen: „Die Vorstände von Mitgliedschaften mit über 300 Mitgliedern können nach vorheriger genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse des nachzustellenden Unterhaltungsbeitrags nach § 4 Lit. b und c bis zur Höhe von M. 20 selbst.“ „Derartige Beschlüsse sind dem Verbandsvorstand monatlich nebst Begründung mitzuteilen.“

§ 45 dahin abzuändern: „statt von Wochenbeiträgen 1/3 25 und 40 pZt. je 5 pZt.“ zu setzen: „je 5 pZt.“

§ 50 Absatz 1 hinzuzufügen: „Die Rabatten haben immerhalb einer vom Verbandsvorstand im Wahlreglement zu bestimmenden Woche stattzufinden. Der Tag der Wahl innerhalb der vom Verbandsvorstand festgesetzten Woche wird vom Zahlstellenvorstand bestimmt.“

nach fünf Jahren endlich zwei Wochen Ferien erhalten; eine leinere Weg zu weitgehender Forderung. Der jetzt geltende Absatz 8 sieht eine Klassifikation der Angestellten, je nach der Einwohnerzahl der Orte vor; die Angestellten in kleineren Orten, unter 50 000 Einwohnern, erhalten weniger Ferien. Es ist mir neu, daß Leute, die in kleineren Orten arbeiten, nicht so sehr erholungsbedürftig sind wie die, die in größeren Orten tätig sind. Sie erhalten weniger Lohn, haben gewöhnlich noch die zehnjährige Arbeitszeit und brauchen doch nicht so viel Erholung wie andere, in größeren Orten Beschäftigte. Welche Logik! Auch das auf dem Verbandstag vorgebrachte ist nicht stichhaltig. Dem Absatz 8, der sich mit dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigt, ist noch die Tarifamtentscheidung vom 5. Juli 1910 hinzuzufügen, wonach bei militärischen Übungen der Lohn in der im alten Tarif vorgesehenen Weise 14 Tage weitergezahlt ist.

Bei Absatz 9 ist darauf zu bringen, daß allen Neueingestellten der tatsächlich im Betrieb gezahlte Lohn gezahlt wird, und nicht der tariflich vorgesehene. Wir würden sonst zu Klassenlöhnen kommen, und außerdem wissen wir doch ganz gut, daß Neueingestellte nicht gerade die leichteste Arbeit verrichten müssen.

Es wird ja sehr gewünscht, daß gerade die Reichstarife nicht zu lange abgeschlossen werden sollten. Ob es in diesem Falle richtig ist, eine kürzere Dauer zu wählen, ist zweifelhaft. Wir dürften bald wieder — die Periodizität der Krisen läßt es vermuten — vor einer wirtschaftlichen Depression stehen, und schließlich wären dann gerade die Arbeitgeber diesmal die Nutznießer einer kürzeren Tarifdauer.

Man kann wohl erwarten, daß der Hauptvorstand und der Referent des Genossenschaftsstarifs auf dem Verbandstage, der Kollege Kohl, alles vorgebrachte prüft und berücksichtigt, um dann soviel wie möglich in den abzuschließenden Tarif mit hineinzubringen; und wir erwarten ferner, daß der Tarif vor Abschluß den verschiedenen Betrieben zur Begutachtung unterbreitet wird. Durch eine Abstimmung wäre dann unser Mitbestimmungsrecht gewahrt. Nicht als Behormunder, als ausführende Organe und als Berater sehen wir unsere Hauptvorstandsmitglieder an.

Aber auch unsere Kollegen mögen bedenken, daß sie Gründe alles, auch ihre Stellung, der Arbeiterbewegung nicht zuletzt unserer Organisation verdanken, daß auch die Genossenschaftsbetriebe im kapitalistischen Staat sich konkurrenzfähig halten müssen, also übertriebene Forderungen nicht billigen können. Nur das Erreichbare wollen wir, und wenn wir nicht mehr wollen als wir können, dann können wir alles, was wir wollen, und ziehen uns nach Preisgeben zu weitgehender Wünsche keine moralischen Schlappen zu.

O. E., Kiel.

Rur das Allernotwendigste sei unter obiger Rubrik hier festgehalten. Mit Recht betont der Stuttgarter Kollege, daß bei den Wahlen zum Verbandstage sich das Bestreben der Genossenschaftsbäcker geltend macht, daß soviel als möglich Genossenschaftsbäcker zu dem Verbandstag delegiert werden. Jedoch, es soll hier festgesetzt werden, daß es immerhin noch Genossenschaftsbäcker gibt, die kein Interesse an der neuen Tarifvorlage haben. Die Reichskonferenzberufungsfrage ist in der Fachpresse zur Evidenz verifiziert worden. Alle die Optimisten, die voraussetzen, daß der Verbandstag von zwei Dritteln der Genossenschaftsbäcker delegiert wird, werden aus Nr. 18 der Nachrede erleben, daß kaum ein Drittel Genossenschaftsbäcker Verbandstagsdelegierte werden. Ueberall, wo Bezirksleiter eine indirekte Verschlechterung der Lage der Genossenschaftsbäcker herbeiführen wollen (siehe Galleher Brief), da muß man den Kollegen zurufen: „Kollegen, geht acht, damit nicht der List gelingt, zu zwingen, was Vernunft nicht zwingt!“ Öffentlich kommt der Hauptvorstand den Genossenschaftsbäckern in lokalster Weise entgegen, indem er eine Reichskonferenz nach dem Verbandstag einberuft.

Die Agitationsfrage soll und wird auch auf dem kommenden Verbandstag eine wichtige Rolle spielen. Mehr als je zuvor muß der Lehrlingszuchtverein entgegengearbeitet werden. In solchen Orten, wo die Organisation noch nicht so weit ausgebaut ist, daß den Arbeitgebern durch Tarifvertrag die Mehrhaltung von zwei Lehrlingen unterzagt wird, muß den struppeligen Bäckermeistern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf den Leib gerückt werden. Ueberall da, wo Unverständnis und Bosheit noch zumphieren, ist das Lehrlingselend am größten. Die schändlichen Lehrlingsfabriken liefern ein typisches Beispiel dafür, mit welcher Frivolität die wehlosen Lehrlinge nicht nur ausgepöbelt, sondern zum großen Teil auch demoralisiert werden. Das muß anders werden. Der Finanzminister, nicht Barmherziger, mag mal mit dem Daumen schimpfen, damit vor jedem Quartale ein für die Lehrlinge zugängliches Agitationsflugblatt der Fachpresse beigelegt wird. Es soll und muß damit verhindert werden, daß unsere Renaissancelernten in die „gelben und bäckermeisterlichen Panzern“ geraten. Die wenigen Kosten, die das Flugblatt verursacht, werden ganz bestimmt auch die Folgezeitigen, die der Antragsteller will. Es würde zu weit führen, alle von einer Zahlstelle gestellten Anträge zu besprechen. Nur auf eins sei noch hingewiesen. Der Reiz ist die Wurzel alles Übels. Wenn man sich die Anwesenheit des Hauptvorstandes beifügt, welche er mit überhöhter Sparsamkeit übt, so muß man unwillkürlich an obigen Spruch denken. An Zahlstellenvorstände das Ersuchen zu stellen, auf Kosten der Lokalkasse in entlegenen Orten eine intensive Agitation zu entfalten, ist taktisch vollständig verfehlt.

Wenn heute noch Zahlstellenvorstände aus Idealismus auf die ihnen zustehenden Prozenze verzichten, bloß um zu erreichen, daß der Lokalfonds gestärkt wird zu einer Lohnbewegung; andererseits kommt jedoch der Hauptvorstand mit beratenden Ansinnen, so darf man sich nicht wundern, wenn sich die Epochen in unseren Reihen vermehren. Orte, die noch zu keiner Zahlstelle gehören, müssen auf Bezirkslokale bearbeitet werden. Ist der Sitz des Bezirksleiters zu weit entfernt, dann soll doch wenigstens logischerweise den Mitgliedern, die die Agitation entfalten, eine Entschädigung zuteil werden.

Im Unterstützungsweesen werden wohl oder übel andere Normen getroffen werden müssen; dies geht schon aus den

gestellten Anträgen hervor. Unsere „süßen Mittämpferinnen“ und die verheirateten Kollegen lasse man ja nicht zu kurz kommen. Für Arbeit zum Verbandstage ist gesorgt. Wird dieselbe wie auf früheren Generalversammlungen in allem Ernst und aller Würde bewältigt, dann wird auch dieser Verbandstag einen weiteren Markstein bilden in der modernen Arbeiterbewegung.

H. M. Müller, Waldenburg i. Schl.

Es ist Tatsache, die Konsumbäcker bringen dem kommenden Verbandstage außerordentlich viel Interesse entgegen. Und mit Recht. Handelt es sich doch darum, aus dem bestehenden Tarif Mängel zu beseitigen, die jahrelang wie ein Alp auf der Kollegenschaft lasten. Diese Kollegen würden aber auch bei Lohnbewegungen in den Privatbetrieben nicht an letzter Stelle stehen. Die Arbeitszeit in den nichtkontinuierlichen Betrieben muß einschließlich einer halben Stunde Essenspause auf neun Stunden festgesetzt werden. Wer schon in solchen Betrieben gearbeitet hat, muß zugeben, daß neun Stunden genug sind. Die Löhne sind vollständig unzureichend. Als Beispiel führe ich der Einfachheit halber Schweinfurt an mit seinen teuren Wohnungs- und Lebensmittelpreisen. Der Mindestlohn würde bei uns betragen M 24,50; dazu 2 1/2 pZt. Ortszuschlag, macht rund 65 J; in Summa also M 25,15. Davon ab: Kranken- und Invalidenversicherung 80 J, Unterhaltungsabgabe 80 J, wöchentliche Miete mindestens M 5; Summa M 6,80. Bleiben also noch M 18,55. Wer nun noch die Beiträge für die moderne Arbeiterbewegung, Steuern usw. abrechnet und behauptet, mit diesem Gelde mit einer Familie anständig leben zu können, muß als Haushaltsvorstand ein wahrer Künstler sein. Nun ist zum Glück unsere Verwaltung etwas freigebiger und zieht keine Kranken- und Invalidenbeiträge ab, sie bezahlt auch 5 pZt. Ortszuschlag statt 2 1/2 pZt. und noch extra M 1 Feuerzuzulage. Aber wenn sie das nicht machen würde? Bei Gesuchen um Zulagen muß man sich sonst so den Tarif jedesmal um die Ohren schlagen lassen. Unsere Löhne mit den Privatbetrieben zu vergleichen, geht nicht an. Dort handelt es sich meist um jüngere Kollegen (soweit dort nicht auch Tarife bestehen), während in den Konsumbäckereien durchgehends ältere, verheiratete Kollegen arbeiten. Ueberdies gibt es in den Privatbetrieben Kaffee und Freibrot, was bei uns in Wegfall kommt. Also da muß Remede geschaffen werden. Betreffs der Ferien müssen wir mit den Großfabriken gleichgestellt werden. Am Reichstarif ist festzuhalten und zur Durchberatung desselben eine Reichskonferenz einzuberufen. Die Konsumbäcker müssen über ihr Wohl und Wehe selbst bestimmen können. Der Kopienpunkt kann kein Hindernis sein. Das Beste ist, die Konsumbäcker kommen für die Kosten selbst auf, dann ist das größte Hindernis beseitigt. Die Ausgaben für Druckfachen usw. kann dann die Hauptkassette tragen. Der Antrag Stuttgart: Herabsetzung der Karenzzeit bei Krankheit von sieben auf drei Tage, muß abgelehnt werden. Meiner Ansicht nach würde das unsere Finanzen, die sowieso nicht recht gut sind, zu stark belasten. Das die Ende wäre dann wieder eine Beitragserhöhung. Der andere Antrag, das Unterstützungsminimum bei Streik auf M 1 festzusetzen, ist sehr zu begrüßen. Die Delegierten erwarten also eine Menge Arbeit, die aber geleistet werden muß, zum Wohle der Gesamtheit.

G. Meier, Schweinfurt.

Lohnbewegungen und Streiks.

(Die Berichterstatter über Lohnbewegungen werden ersucht, bei allen Meldungen über erfolgter Tarifabschlüsse auch die Zahl der daran beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen anzugeben.)

Bäcker.

Streik in den Brotfabriken in Hannover und Umgebung. Da jegliche Verhandlungen mit den Brotfabrikanten scheiterten und die Wülfsler Brotfabrik (G. Fiedeler) anging, die organisierten Leute ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufs Krafter zu werfen, traten am 2. Mai die Kollegen in den Streik. An der Bewegung sind 191 Kollegen beteiligt; davon konnten sofort 68 zu neuen Bedingungen in den tariflosen Betrieben in Stellung verbleiben. Durch Weiterumfag in den geregelten Betrieben wurden sofort neun weitere Kollegen untergebracht, 18 Kollegen sind als Streikbrecher stehen geblieben. Die Firma Fiedeler schien freilich vorerst gehörig im Druck zu sein, denn sie suchte in den bürgerlichen Blättern Arbeitskräfte. Der größte Teil der Leute, die aus Unwissenheit in den Betrieb gegangen waren, konnten dem Betriebe ferngehalten werden. Die Firma wird sich aber sehr bald gar nicht mehr um weitere Arbeitskräfte zu bemühen brauchen, infolge des Ausfalls an Produktion! Auerkennenswerter Weise haben sofort die Konsumvereine zu Hannover, Wülfsel sowie der Hauskaltverein Emden ihre geschäftlichen Beziehungen zu der Firma abgebrochen, und es wird das für Herrn Fiedeler eine bittere Pille gewesen sein. Die Firma Gebrüder Bruns glaubt im Zeichen des Kampfes gar nichts Besseres tun zu können, als ihre Kutscher zu unfreiwilligen Agitatoren für das Geschäft auszubilden, sie müssen den Geschäftseuten, die mit der Firma in Verbindung stehen, plausibel machen, bei ihr sei alles geregelt. Eine Glanzleistung der Firma besteht darin, daß man durch die Kutscher auch noch ein von den dort beschäftigten Streikbrechern unterzeichnetes Zirkular, das die vollste Zufriedenheit der Leute mit ihren Verhältnissen ausdrücken soll, an die Kundschaft verbreiten läßt. Wie für den Brotfabrikanten das Feuer auf den Rücken brennt, wird dadurch bewiesen, daß die Herren sich in ihrer Not sogar an ihre Erzfeinde, die Bäckermeister wenden. Herr Fritz Kuhn, der am liebsten jede Woche einen Großbetrieb vernichtet, sucht bereits für die Wülfsler Brotfabrik Streikbrecher anzuwerben! Fürwahr, ein Schauspiel für Götter! Das Gewerkschaftsstatut zu Hannover nahm noch am 2. Mai Stellung zu der Bewegung und beschloß einstimmig, über die Fabrikate der nachfolgenden Betriebe den Boykott zu verhängen: Wülfsler Brotfabrik (G. Fiedeler), Grasdorfer Brotfabrik (Gebr. Bruns), Friedrich Köster, Wadenstedt, Hermann Vasse, Holtmann, B. Matthies, Weegen.

Wenn erst einzelne der Fabrikanten gemahrt werden, daß die Kundschaft ihnen den Rücken kehrt, dürfte mancher

der Herren andern Standes werden und sehr bald einsehen, daß es ratsamer gewesen wäre, sich mit uns etwas zu verständigen, wie es die neun andern Firmen getan haben. Diese freuen sich unterdessen des guten Geschäfte, das sie machen. Die Solidarität der hannoverschen Arbeiterschaft wird sicher ihr weiteres zum Siege unserer streikenden Kollegen tun!

Zum Bäckerstreik in Bremerhaven.

Der Kampf dauert ununterbrochen fort. Die Innungsleitungen versuchen mit allen nur erdenklichen Mitteln, die Mitglieder von der Bewilligung abzuhalten. Neben einer Strafe von M. 1000 werden Gese- und Wehlpette usw. angewandt, um an den Meistern, die bewilligen, Rache zu nehmen und andere von Bewilligungen abzuhalten. Auch in einem von den Innungen herausgegebenen Flugblatt, überschrieben nach bekanntem Muster: „Die Wahrheit im Bäckergelehenstreik“, worin alle die abgelagerten Kalauer wieder zum Vorschein kommen, wird nebenbei ein Meister, der bewilligt hat, mit Schmutz beworfen. Der rabelnde Obermeister macht fortwährend die liebe Polizei mobil, die dann auch in großer Zahl mit und ohne Uniform Jagd auf die vor den Bäckerläden Posten stehenden Streikenden macht; auch auf Sittierungen von Frauen, die uns in musterscharfer Weise unterstützen, hat man es abgesehen. Die ersten Tage machten Polizeibeamte Jagd auf die vor den Bäckerläden auf- und abgehenden Frauen. Von einzelnen Beamten wurde ein Ton angeschlagen, als wenn sie den größten Verbrecher vor sich hätten. Nicht minder bemerkbar machten sich auch eine Anzahl sogenannter Mittelständler, welche ihre Innungsbrüder herauszuheulen wollen. Nach den gemeinen und rohen Ausdrücken, die diese Gelden in räpelhafter Weise gebrauchten, zu urteilen, müssen sie ein zu diesem Zwecke besonders zurechtgemachtes Schimpflektion haben. Eine postenstehende Genossin wurde von der Frau Bäckermeisterin Reuß tätlich angegriffen und mit Füßen gestoßen. Die häßlichste Szene ereignete sich am ersten Morgen, wo zwei Polizeibeamte den Mut faßten, eine Frau, die Posten stand, mit zur Wache zu nehmen. Einer von den beiden Beamten zog sogar eine starke Kette aus der Tasche und drohte der Frau, sie damit zu fesseln.

Alle diese Vorgänge haben dazu beigetragen, daß in einer Kartellversammlung beschlossen ist, den Kampf gegen die Bäckermeister, die nicht bewilligt haben, in verklärter Form aufzunehmen. Für dem bisherigen Erfolg kann man unter den gegebenen Verhältnissen zufrieden sein.

Während bei Ausbruch des Streiks 46 Gesellen in vier Betrieben arbeiteten, arbeiten jetzt 61 Kollegen in neun Betrieben zu geregelten Bedingungen. Der beste Beweis, daß die arbeitende Bevölkerung ihre Pflicht tut. Die einzelnen Bäckermeister können dann nachher sich bei ihren Innungsvorständen bedanken, wenn die Kunden zum Teufel sind.

Lohnbewegung der Bäcker und Konditoren in Oldenburg.

Am 27. April fand hier eine von 60 Gehilfen besuchte öffentliche Versammlung statt, in der vom Gesellenausschuß über den Verlauf der Verhandlungen mit der Innung berichtet wurde. Zu der Diskussion wurde das Verhalten der Innung einer scharfen Kritik unterzogen und folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige im Lokale von Gramberg tagende, von den berufenen Vertretern der Gehilfenschaft einberufene öffentliche Versammlung der Bäckergehilfen von Oldenburg und Umgebung nimmt mit Bedauern Kenntnis von dem ablehnenden Bescheid des Innungsvorstandes, nicht mit den berufenen Vertretern der Gehilfenschaft über die eingereichten bescheidenen Wünsche der Gehilfenschaft verhandeln zu wollen. Die Versammlung erblickt hierin eine bedauerliche Ignorierung der Vertreter der Gehilfenschaft. Den angeblichen Vertrag mit dem Bund der Bäckergehilfen kann die Gehilfenschaft nicht anerkennen. Einmal, weil durch den Vertrag keine Minderung der bestehenden Zustände eintritt und weil bei Abschluß des Vertrages die berufenen Vertreter der Gehilfenschaft nicht mitgewirkt haben. Deshalb erucht die heutige Versammlung ihre Vertreter, nochmals zu versuchen, mit dem Innungsvorstand über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln, eventuell das Gewerbegericht um seine Vermittlung anzusuchen. Im übrigen wird den jetzigen Vertretern zu allen ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen weitgehendste Vollmacht erteilt.“

Streik in Eberswalde.

In dem ehemaligen Eldorado der Gelben ist es am 29. April zum Streik gekommen. Die Gesellen fordern Beseitigung des Kost- und Logiszwanges, M 29 Mindestwochenlohn und alle vier Wochen einen Ruhetag. Die Innung hatte vorigig alle Einigungsversuche seitens der Bezirksleitung zurückgewiesen; auch die Vermittlung des Einigungsamts des Gewerbegerichts wurde abgelehnt. Inzwischen kommen gegen 60 Bäckermeister mit etwa 40 Beschäftigten in Frage. Schon bis zum Abend des ersten Streiktages hatten 6 Meister mit 4 Beschäftigten bewilligt. Am Abend der Arbeitsniederlegung und den folgenden Abend wurden an die Bevölkerung 10 000 Flugblätter ausgeteilt, die das konsumierende Publikum zur Unterstützung anriefen. Die Zwangsinnung hat natürlich die üblichen Innungstrafen für diejenigen beschlossen, die mit dem Verband einen Vertrag abschließen würden. Der Boykott durch die Arbeiterschaft legt nun aber erst recht ein und es steht zu erwarten, daß nachgerade eine ganze Anzahl derjenigen, die sich vorher nicht genug in Scharfmachereien ergaben konnte, zur Vernunft gebracht werden. Jedenfalls hat auch in Eberswalde das System des Kost- und Logiszwanges einen tödlichen Stoß erhalten und die Frage der endgültigen Beseitigung desselben ist nur noch eine Frage der Zeit.

Die Lohnbewegung in Cottbus ist bis zur Stunde noch voll im Gange.

Der Streik und der Boykott hat seine Wirkung nicht verfehlt. Obwohl die Innung alles mögliche anstellte, um die Bäckermeister zum Tarifbruch zu treiben, hat mit Ausnahme eines einzelnen Meisters namens Rache noch niemand den Tarif gebrochen. Dieser eine will nicht mehr in der Liste der geregelten Bäckereien geführt werden, obgleich er die Bedingungen einhalten wolle. Der Obermeister Schubert, der wohl dazu berufen ist, seine Mitglieder zu veranlassen, den Arbeitern weniger Lohn zu bezahlen, als diese selbst für berechtigt halten, hatte mit seinen Bemühungen auch in diesem einen Fall kein Glück. Die Streikleitung hat dem Obermeister den Gefallen nicht getan und den Meister Rache konstatert, hat aber der Kundschaft des Herrn Obermeisters wissen lassen, was dessen Sohn in einer öffentlichen

und der ersten Jahre der Durchführung der Invalidenversicherung wurde in einer amtlichen Konferenz im Reichsversicherungsamt einmal festgestellt, daß in den landwirtschaftlichen Gegenden etwa 10 pSt. der Beiträge, die entrichtet werden sollten, hinterzogen werden. Inzwischen haben sich durch die vielfachen Einrichtungen zur Heberwachung der Beitragsleistung durch die Versicherungskassen die Verhältnisse gebessert.

Ende des Jahres 1912 waren bei sämtlichen Versicherungsanstalten 445 Heberwachungsbeamte tätig, welche die Beiträge regelmäßig kontrollierten und bei diesen die Einkommenslasten der Versicherten durchsahen. Im Auftragsbereich des Reichsversicherungsamtes sind im Jahre 1912 rund 4,50 Millionen (gegen 4,42 Millionen im Jahre 1911) Versicherte überwacht und an rückständigen Beiträgen etwa M. 1.392.400 — bei einzelnen Anstalten bis zu M. 210.125 — ermittelt und eingezogen worden. Dazu war der Mehrertrag, der durch Nachbetrachtung höherer als der ursprünglich verwendeten zu niedrigen Markten erzielt worden ist. Die Heberwachung bewirkte, wie die Berichte hervorheben, eine Belebung der Beitragsentrichtung überdurchschnittlich.

15 der 31 Versicherungsanstalten haben besondere Heberwachungsrichtlinien eingeführt. Zurzeit ist das Reichsversicherungsamt und eine zu dem Zweck eingesetzte Kommission dabei, einen Musterentwurf derartiger Vorschriften auf Grund der Bestimmungen der neuen Reichsversicherungsordnung aufzustellen. Die gesamte Kontrolle über den Versicherungszustand im Jahre 1911 die Summe von M. 2.143.306, den höchsten Betrag (M. 225.340), mehrere Steuern auf.

I. S. Gesetzlicher Frauen- und Kinderschutz in Belgien. Die belgischen Gewerkschaften machen einen neuen Schritt, um auf dem Gebiete des Frauen- und Kinderschutzes einige längst fällige Reformen durchzuführen. Der letzte Versuch eines Gesetzes dieser Art wurde noch vor dem Jahre 1886, dem berühmten Jahre der Hungerkämpfe in Wallonien, gemacht. Es war 1878, als nach dem Hin und Her die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage verboten wurde. Erst nach den Aufständen des Jahres 1886 begann die Regierung, einige kleine Reformen anzuerkennen in dem Bestreben, die Unzufriedenheit der unteren Schichten nicht erneut zum Ueberlaufen zu bringen. 1889 erließ ein Gesetz, das sich mit Beschäftigung von Kindern bei Wandergewerben, Zirkussen, Schaustellungen im Befasse.

Erst Ende 1889 wurde ein Entwurf eines Gesetzes — das erst drei Jahre später durchgeführt wurde —, wonach einige Schutzbestimmungen sich auch auf die Frauen, Kinder und Jugendlichen in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und Werkstätten sollten. Dieses Gesetz verbietet die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren und ermächtigt die Ämter, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ein und für weibliche Personen bis 21 Jahre die Arbeitsnormungen und Arbeitszeit durch Erlasse zu regeln. Doch hat das Gesetz zahlreiche Ausnahmen dar. Ein königliches Dekret vom 26. Dezember 1892 bestimmt, daß in einer Reihe von Branchen der Textilindustrie Kinder unter 16 Jahren nur sechs Stunden am Tage, Jugendliche unter 16 und Weibliche von 16 bis 21 Jahren nur einhalb Stunden beschäftigt werden dürfen. Ein weiteres Dekret vom Jahre 1904 dehnte diese Bestimmungen auf die meisten anderen Industrien aus. Am 1. Januar 1912 war ein neues Gesetz in Kraft, das generell für Betriebe mit zehn oder mehr Beschäftigten die Nacharbeit für Frauen verboten. Nur in der Leinwandweberei und Wollkammerei ist die Nacharbeit für erwachsene Frauen noch bis zum Jahre 1920 gestattet. Seitdem wurde die höchste Arbeitszeit in Baumwollfabriken durch königlichen Erlass auf zehn Stunden pro Tag festgelegt. Eine Heberwachung dieser Arbeitszeiten um eine Stunde täglich kann bis zu 30 Tagen im Jahre gestattet werden. In Kammwebereien können weibliche Personen elf Stunden täglich, auch in der Nacht, beschäftigt werden; in Webereien für Seidenstoffe können Frauen zwischen 16 und 21 Jahren bis Mitternacht, solche über 21 Jahre bis 2 Uhr nachts beschäftigt werden.

Jüngst hat der Kammer ein neues Gesetzentwurf in Regierung vor, neben solchen einzelner Partien, der ähnlich das Beschäftigungsverbot auf alle Kinder unter 16 Jahren, das wie bisher zwölf, ausdehnen will. Abermals können durch königliches Dekret unter bestimmten Umständen für Kinder unter 16 Jahren unter noch bestimmten Umständen zugelassen werden. Den Unternehmen soll verboten werden, ihren Arbeitern nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit mitzugeben. Die Geldstrafen sind von M. 21 bis 100 auf M. 50 bis 2000 erhöht. Dafür ist die über mögliche Verdienste bei wiederholter Heberwachung des Gesetzes fallen gelassen. Es ist in der Tat ein ganz bedeutend geringerer Fortschritt, den diese Vorlage bringt, und es wird aller Anstrengung der Arbeiterbewegung im Parlament bedürfen, um daraus ein wirklich wirksames, einem Reich entsprechende Gesetz zu schaffen. Wenn es aber allerdings, daß es der belgischen Regierung zu ihrem gesetzlichen Arbeiterschutz überhaupt Ernst ist, dann sehr zu wünschen, hat die Arbeiterbewegung aber selber zu tun.

Gewerkschaftliche Rundschau

Zehnter Verbandstag der Reichs- und verwandten Vereine Deutschlands. In der Zeit vom 27. bis 30. April tagte in Dresden die Generalversammlung der 10. Versammlung in der Zeit seit dem letzten Verbandstag im November 1910 verdoppelt, sie ist von 320 auf 650 Mitglieder gewachsen.

Diese Versammlung stand fast ausschließlich im Zeichen einer ungeheuren Leertung, unter der namentlich das fließende Gewerbe sehr zu leiden hatte. Mit der Einschränkung an Personal wird meist bei dem Verzicht von Fleisch und Wurstwaren angefangen; damit beginnt der Niedergang des fließenden Gewerbes. Dies führt zur Verringerung des Personal und damit zur Vergrößerung des Heeres der Arbeitslosen. Die Arbeitslosigkeit und Existenzunsicherheit

unter den Fleischergesellen hat daher in den letzten Jahren einen so hohen Stand erreicht, daß sie nur von wenigen Berufen übertrifft wird. Trotz der wirtschaftlichen Depression im Gewerbe hat der Verband in der Berichtszeit schöne Erfolge in bezug auf den Ausbau der Organisation und hinsichtlich der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Berufsangehörigen erzielt. „Schier unüberwindlich“, sagt der Vorstand in seinem Bericht, „erscheint manchmal bei den Lohnkämpfen der reaktionäre Widerstand der Gegner; aber wir werden und müssen ihn überwinden und werden auch ferner, getragen von dem Mut und dem heißen Verlangen unserer Mitglieder nach Verbesserung ihrer immer noch traurigen Lage, weiter rüstig vorwärts schreiten, um endlich Zustände für die in unheimlichen Verufe Beschäftigten herbeizuführen, die für ehrbare Arbeiter würdig sind.“

Der Vorstand konstatiert, daß der Verband in seinen wirtschaftlichen Kämpfen allezeit bei der organisierten Arbeiterschaft bereitwillig Unterstützung und wirksame Hilfe gefunden hat. Die Kämpfe wurden besonders gegen die überaus lange Arbeitszeit geführt, und zwar mit folgendem Erfolge, daß in verschiedenen Fällen bis zu drei Stunden tägliche Arbeitszeitverkürzung erreicht wurde. Insgesamt fanden 151 Bewegungen statt, nämlich 21 Angriffstreiks, 8 Abwehrstreiks, 7 Ausfahrungen und 115 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, an denen 3325 Personen beteiligt waren. Von den Angriffstreiks endeten 14 mit vollem Erfolg, von den Abwehrstreiks 2, von den Ausfahrungen ebenfalls 2 und von den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung 114. Bei den Bewegungen wurde für 2581 Beschäftigte eine Arbeitszeitverkürzung um 22025 Stunden pro Woche erreicht. Also durchschnittlich für den einzelnen eine Verkürzung der Arbeitszeit um fast neun Stunden wöchentlich! Die erzielte wöchentliche Lohnsteigerung ist verhältnismäßig gering, sie beträgt durchschnittlich nur rund M. 2 wöchentlich; auf 2452 Beschäftigte kam eine Lohnsteigerung um M. 4,86 pro Woche.

Die Tarifverträge hatte der Verband Ende 1912 597 für 2238 Beschäftigte; dies ist ein Beweis dafür, daß auch im Fleischergewerbe das Tarifverhältnis durchführbar ist. Von 21 Konsumvereinen sind mit 11 Tarifen abgeschlossen. Unter den nicht tariflich geregelten Konsumvereinen sind teils kleinere, die nur ein oder zwei Metzger beschäftigen, teils neugegründete Betriebe, die erst das erste Geschäftsjahr abwarten müssen; unter sind „Städtische Konsumvereine“.

Der Verbandstag nahm Referate entgegen über Lohnbewegungen und Streiks und legte bestimmte Richtlinien dafür fest. Ferner wurde sich mit der gelben Bewegung auseinandergesetzt und über die Tarifbewegung in den Gewerkschaftsvereinen referiert. Der Verbandstag stellte hierbei fest, daß im großen und ganzen das Verhältnis besser geworden ist. Wesentliche Änderungen nahm man an der Unterstützungszeit vor. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung wurden erhöht, die Sterbe- und Unzulageunterstützung neu eingeführt. In einer längeren Resolution fordert der Verbandstag nach einem Referat von Genf. Berlin: die Aufhebung der Einfuhrzölle auf Lebensmittel, insbesondere auf Vieh und Mehl; die Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr von Vieh unter Aufrechterhaltung unerlässlicher Sicherheitsmaßnahmen gegen die Einschleppung von Seuchen; die Aufhebung der Futtermittelzölle; die Vereinfachung der Einfuhrzölle und vor allem die Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch.

Die Verbandsbeamten wurden alle wiedergewählt und Hermann Berlin als Redakteur bestimmt. Die Redaktion hatte bisher der Verbandsvorstand im Nebenamt geführt. Eine Regulierung der Beamtengehälter wurde in folgender Form vorgenommen. Das Grundgehalt aller Beamten beträgt nach den Beschlüssen des Zentraler Gewerkschafts-Kongresses M. 2000 und soll für den Hauptort bis M. 3000, für die Orte und Gebirgsorte bis zu M. 2000 steigen. Dazu soll ein Wohnungszuschuss von M. 10 wöchentlich M. 5 pro Monat gewährt werden. Die Steigerung soll während der ersten drei Jahre je M. 100, während der folgenden Jahre je M. 75 betragen. Der nächste Verbandstag findet 1916 statt.

Der Fabrikarbeiterverband im Jahre 1912. Das abendliche Geschäftsamt wurde erstmalig übermorgen im Zeichen des Aufstieges. Am Schluß des Jahres 1912 betrug die Zahl der männlichen Mitglieder 181.273, die der weiblichen 2.324, insgesamt zählte der Verband also 207.597 Mitglieder. Die Zunahme beträgt gegen das Vorjahr 18.154, Prozenten bez. der Zahl der männlichen Mitglieder um 10,78 pSt., die der weiblichen um 12,19 pSt. Auffallend dieser Entwicklung ist auch das folgende Ergebnis ein günstigeres als im Vorjahr. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen M. 1.337.531. Im Unternehmungen wurden verausgabt M. 1.093.819; davon entfallen auf Erwerbslosenunterstützung M. 1.074.221, auf Sterbe- und Unzulageunterstützung M. 55.197, auf Besonderegaben verzeichnet die Hauptkasse M. 67.113. Der Kassenbestand betrug am Schluß des vierten Quartals M. 815.078. Außerdem hatten die Sozialkassen insgesamt einen Bestand von M. 861.580. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß M. 4.012.568.

Der dänischen Gewerkschaftskongress. In der Zeit vom 25. bis 28. April fand in Kopenhagen der Kongress der dänischen Gewerkschaften statt, an dem etwa 400 Delegierte sowie Vertreter der Gewerkschaften in Norwegen, Schweden und Deutschland teilnahmen. Nach dem Berichte, den der Vorsitzende Madson gab, ist die verfloßene dreijährige Geschäftsperiode von großem Interesse für die Gewerkschaften Dänemarks begleitet gewesen. Die Unternehmer haben freilich ihre alte Ausfereinstellung weiter beibehalten und unter dem Eindruck dieser Taktik ist bei einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern eine Mißstimmung erzeugt worden, die zum Teil in syndikalistischen Quereinstellungen Ausdruck findet. Der Kongress habe sich auch mit diesen Fragen zu beschäftigen. Zunächst nahm er zu dem Vertriebe einer besonders eingehenden Meeresschutzkommission Stellung. Mit weit überwiegender Majorität wurde beschlossen, an den organisierten Arbeitern der dänischen Gewerkschaften keine Änderungen vorzunehmen, sondern die bisherige Organisationsform wie auch die obligatorische gegenläufige Streikunterstützung auch für die Folge aufrechtzuerhalten. Für die Abschaffung der obligatorischen Streikunterstützung wurden nur vereinzelte Stimmen abgegeben. Dagegen fand die syndikalistische Propaganda die fast einstimmige Zurückweisung durch den Kongress.

In einer Resolution stimmte er einem Beschlusse des sozialdemokratischen Parteitag zu, wonach Mitglieder der syndikalistischen Organisationen der Partei nicht angehören dürfen. Im übrigen beschloß der Kongress, die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse wie auch die Unterstützungsanstalten der Gewerkschaften als notwendig im Interesse der Arbeiterklasse aufrechtzuerhalten und auszubauen und die syndikalistischen Kampfmethoden abzulehnen. Der Kongress befaßte sich weiter mit der Arbeitslosenversicherung, Strafgesetzgebung, mit dem Bildungsweesen der Arbeiter, mit der genossenschaftlichen Bewegung und einigen internen gewerkschaftlichen Angelegenheiten. Der Witwe des während des Kongresses verstorbenen Sekretärs der Landeszentrale, Genosse Carl Gran, beschloß der Kongress eine dauernde Unterstützung zu gewähren.

Politische Rundschau

Aus dem Reichstage. Siebentags energische Angriffe gegen das unheilvolle Treiben der Rassenlieferanten. Deren Berechtigung im weiteren Verlauf der erregten Verhandlungen er immer wieder mit neuen Dokumenten belegen konnte, bewirkte, daß die Budgetkommission folgende Zentrumsvorstellung annahm:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Prüfung der gesamten Rüstungslieferungen für Reichsarmee und Marine eine Kommission zu berufen, zu der vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstags und Sachverständige zuzuziehen sind, und der Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den beteiligten Körperschaften mit Vorschlägen zur Befriedigung etwaiger Wünsche mitzuteilen.“

Ein sozialdemokratischer Ergänzungsantrag, dahingehend, dieser Prüfungskommission das Recht der Vernehmung unter Zeugeneid zu übertragen, wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Die Verhandlung im Plenum brachte dann dasselbe Resultat.

Eine schwere Niederlage wurde der Regierung in der Budgetkommission nach dadurch zuteil, daß dort ein geradezu toller Grundstücksbandel des Kriegsministeriums unter die Lupe genommen wurde. Die äußere Angelegenheit war zuerst von einem Genossen im preussischen Abgeordnetenhaus ausgedacht worden. Um für das Ministerkabinett Wilhelms II. im allerersten Teile Berlins eine Wohnung und Bureauräume errichten zu können, hatte sich das Ministerium mit einem verwegenen Grundstückspekulant eingelassen und war schon drauf und dran, über Millionenenerlöse in den Schoß zu werfen. Gegen drei konterbändige Stimmen wurde der Handel aber abgelehnt, und in diesem Falle war der Reichskanzler schlau genug, die Vorlage wieder zurückzuziehen, so daß sie im Plenum nicht erst wieder zur Verhandlung kam.

Die Endberatungen des Reichstags, denen allzu rapide Durchsichtungen unter Genossen zu verhindern mußten, brachte zum Schluß der Regierung noch die Abträge der Kommandanturstellen Darmstadt, Dresden und Königsberg.

Es folgte nun die Beratung des Etats des Rechnungshofes und des allgemeinen Rentensfonds. Letztere führte erfreulicherweise zur Annahme einer Resolution der Budgetkommission, in der die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Altersversicherung von 70 auf 65 Jahre gewünscht wird, und die Annahme eines Antrages Abrecht, daß die Renten der Arbeits- und Militärintaliden nach erfülltem sechzigsten Lebensjahr nicht mehr gekürzt werden können.

Bei dem Titel Reichsfinanzamt wendete sich Genosse Stolle nochmals entschieden gegen das Einfuhrzölleinstellen.

In einer Daueritzung wurde schließlich auch die dritte Lesung des Etats erledigt. Die Regierung wurde natürlich widerquerlurchen, was für geistlichen worden war, aber vergebens. Auch die Wiederherstellung der Ostmarktergölagen vermochte sie nicht durchzusetzen.

Das Haus ging dann in die bis zum 26. Mai dauernden Sommerferien; die Budgetkommission soll allerdings in der Abwesenheit über die Rassenlieferungen weiterarbeiten und ist in ihrer Arbeit auch bereits über die Vermögensfrage im großen und ganzen einig. Aber dann kommt als Schlußakt die Deckungsfrage, und wie weit dann die Einigkeit über die Aufhebung des von der Regierung verlangten 100-Verbot bestehen bleiben wird, ist abzuwarten.

Allgemeine Rundschau

Hauer & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig-Gautsch. Schokoladenfabrik, konnte der am 19. April festgesetzten Generalversammlung vorzulegen, wie im Vorjahre 9 pSt. Dividende zu verteilen. Der Reingewinn stellt sich auf M. 138.901, Vorjahr M. 109.033, wovon M. 133.606 zu Abschreibungen verwendet wurden. Das Ergebnis wird als zufriedenstellend bezeichnet; der Umsatz hat sich noch weiter erhöht und Gewerkschaften werden wahrscheinlich bald in Angriff genommen.

Das Organisationsbedürfnis der Arbeiterbewegung dieses Betriebes ist noch äußerst schwach entwickelt und es ist darum sehr wünschenswert, daß aus dem festgesetzten reichlichen Gewinne, den die Herren Aktionäre eintröden, die Lohnverhältnisse im Betriebe immer noch auf derselben Stufe stehen wie im Vorjahre. Die Firma pflegt aber dafür nach allen Regeln der Kunst durch Vergütungen u.ä. das sogenannte gute Einvernehmen — was brauchen da die Arbeiter und Arbeiterinnen eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Bezahlung!

Ende des Generalstreiks in Belgien. Das unermessliche Anwachsen der wachsenden Massen in Belgien hat die herrschenden Parteien, insbesondere die Herrliche Republik in der Kammer, durch welche die Regierung am Zuge gehalten wurde, zum Einlenken gezwungen. Es kam zu einem Verantwortungswechsel zur Annahme. Die eingetragene parlamentarische Reichsrechtskommission hat die Berechtigung erhalten, auch die Forderungen der Arbeiterbewegung in bezug auf das Wahlrecht zur Kammer in Betracht zu ziehen. Nachdem diese Gewißheit gegeben war, hat das nationale

